

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8592, 18/8627 –**

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Harald Petzold (Havelland), Sigrid Hupach,
Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8073 –**

Filmförderung – Impulse für mehr Innovation statt Kommerz, für soziale und Gendergerechtigkeit und kulturelle Vielfalt

A. Problem

Buchstabe a

Die Erhebung der Filmabgabe auf der Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) ist bis Ende 2016 befristet. Um die Leistungsfähigkeit des deutschen Films zu erhalten, ist die Arbeit der Filmförderungsanstalt nach Auffassung der Bundesregierung jedoch unverzichtbar, ihre Finanzierungsgrundlage soll daher weiterhin gesichert werden. Gleichzeitig soll die Filmförderung modernisiert werden.

Buchstabe b

Aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE. ist die Filmförderung zu sehr am kommerziellen Erfolg orientiert. Sie sei auf dem falschen Weg. Staatliche Filmförderung sei nur kulturell zu legitimieren. Die Fraktion kritisiert unter anderem prekäre Beschäftigungsverhältnisse in der Branche, mangelnde Genrevielfalt bei der Förderung und ineffiziente Förderstrukturen. Auffällig sei auch, dass bei der Vergabe der Fördermittel Filme von Frauen benachteiligt würden.

B. Lösung

Buchstabe a

Fortführung des FFG für weitere fünf Jahre mit folgenden Akzenten:

- grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes;
- moderate Modifikation der Abgabetatbestände mit dem Ziel der Sicherung eines hohen Abgabeaufkommens;
- Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien der Filmförderungsanstalt;
- Verschlankung und Professionalisierung der Fördergremien mit dem Ziel effizienterer und transparenterer Förderentscheidungen;
- stärkere Verzahnung der dem Kino nachfolgenden Verwertungsstufen Verleih und Video;
- Erhöhung der Rückflüsse an die Filmförderungsanstalt;
- verstärkte Qualitätsauslese in den verschiedenen Förderbereichen;
- Erhöhung der Transparenz der Mittelvergabe;
- Einführung einer Förderung der Drehbuchfortentwicklung als Spitzenförderung;
- weitere Verbesserungen der Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den geförderten Filmen.

Die im Beratungsverfahren erarbeiteten Änderungen beziehen sich unter anderem auf Größe und Zusammensetzung von Gremien und Kommissionen, die Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Filmförderungsanstalt, Verbesserungen in der Förderung von Kinder- und Dokumentarfilmen sowie auf die Einhaltung sozialer Standards bei der Filmproduktion.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/8592, 18/8657 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. setzt sich dafür ein, die Novellierung des FFG dafür zu nutzen, die soziale Lage der Filmschaffenden zu verbessern, Zielvorgaben zur gendergerechten Förderung einzuführen und mehr Genrevielfalt zu fördern. Weitere Forderungen beziehen sich unter anderem auf umfassende Barrierefreiheit, die Größe und Zusammensetzung von Gremien sowie flexibilisierte Sperrfristen für die Verwertung von Filmen. Das Kino soll als kultureller Ort erhalten und gefördert, die Digitalisierung des Filmwesens vorangetrieben werden. Verhindert werden muss aus der Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller in Zukunft, dass sich Fördermittel auf die großen Produzenten und Verleiher konzentrieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/8073 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nach Angaben der Bundesregierung entstehen keine Haushaltsausgaben für Bund und Länder. Der Erfüllungsaufwand in Wirtschaft und Verwaltung werde im Ergebnis gegenüber der bisher geltenden Rechtslage reduziert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8592, 18/8627 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/8073 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2016

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Siegmond Ehrmann
Vorsitzender

Marco Wanderwitz
Berichtersteller

Burkhard Blienert
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Tabea Rößner
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)
– Drucksachen 18/8592, 18/8627 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)*	(Filmförderungsgesetz – FFG)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	unverändert
Kapitel 1 Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt	
§ 1 Filmförderungsanstalt	
§ 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt	
§ 3 Aufgabenerfüllung	
§ 4 Dienstleistungen für andere Einrichtungen	
Kapitel 2 Organe, Förderkommissionen	
Abschnitt 1 Organe	
§ 5 Organe der Filmförderungsanstalt	
Abschnitt 2 Verwaltungsrat	
§ 6 Zusammensetzung	

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf		Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 7	Berufung, Amtszeit	
§ 8	Aufgaben, Satzung, Richtlinien	
§ 9	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung	
§ 10	Ausschüsse	
§ 11	Befangenheit	
A b s c h n i t t 3 P r ä s i d i u m		
§ 12	Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung	
§ 13	Aufgaben, Rechte	
§ 14	Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit	
A b s c h n i t t 4 V o r s t a n d		
§ 15	Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung	
§ 16	Aufgaben, Rechte	
§ 17	Förderentscheidungen	
§ 18	Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands	
§ 19	Entscheidungen zu Sperrfristen	
A b s c h n i t t 5 F ö r d e r k o m m i s s i o n e n		
§ 20	Ständige Förderkommissionen	
§ 21	Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	
§ 22	Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	
§ 23	Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung	
§ 24	Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubestellung	

Entwurf		Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 25	Geschäftsordnung, Befangenheit	
§ 26	Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung	
§ 27	Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	
§ 28	Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	
§ 29	Kommission für Kinoförderung	
§ 30	Weitere Förderkommissionen	
§ 31	Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen	
Kapitel 3 Satzung, Haushalt, Aufsicht		
§ 32	Satzung	
§ 33	Wirtschaftsplan	
§ 34	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
§ 35	Rücklagen	
§ 36	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	
§ 37	Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung	
§ 38	Aufsicht	
Kapitel 4 Förderung – Allgemeine Bestimmungen		
A b s c h n i t t 1 Z w e c k b i n d u n g d e r F ö r d e r m i t t e l , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n		
§ 39	Zweckbindung der Fördermittel	
§ 40	Begriffsbestimmungen	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Abschnitt 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen	
§ 41 Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen	
§ 42 Internationale Koproduktionen	
§ 43 Internationale Kofinanzierungen	
§ 44 Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen	
§ 45 Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen	
§ 46 Nicht förderfähige Filme	
§ 47 Barrierefreie Fassung	
§ 48 Herstellung der Kopien	
§ 49 Archivierung	
§ 50 Ausschluss von Personen von der Förderung	
Abschnitt 3 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
§ 51 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
§ 52 Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
Abschnitt 4 Sperrfristen	
§ 53 Regelmäßige Sperrfristen	
§ 54 Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen	
§ 55 Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen	
§ 56 Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen	
§ 57 Verletzung der Sperrfristen	
§ 58 Ermächtigung des Verwaltungsrats	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kapitel 5 Förderung der Filmproduktion	
A b s c h n i t t 1 P r o j e k t f i l m f ö r d e r u n g	
§ 59 Förderhilfen	
§ 60 Art und Höhe, Mindestförderquote	
§ 61 Auswahl von Vorhaben	
§ 62 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktio- nen	
§ 63 Eigenanteil des Herstellers	
§ 64 Ausnahmen beim Eigenanteil	
§ 65 Bürgschaften	
§ 66 Antrag	
§ 67 Bewilligung	
§ 68 Förderzusage, Form	
§ 69 Auszahlung	
§ 70 Schlussprüfung	
§ 71 Tilgung des Darlehens	
§ 72 Sonstige Rückzahlungspflicht	
A b s c h n i t t 2 R e f e r e n z f i l m f ö r d e r u n g	
Unterabschnitt 1 Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme	
§ 73 Förderhilfen, Referenzpunkte	
§ 74 Zuschauererfolg	
§ 75 Erfolge bei Festivals und Preise	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p>Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten</p>	
§ 76 Förderhilfen, Referenzpunkte	
§ 77 Zuschauererfolg	
§ 78 Erfolge bei Festivals und Preise	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p>Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz</p>	
§ 79 Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4</p> <p>Verfahren, Art und Höhe der Förderung</p>	
§ 80 Verteilung der Referenzpunkte	
§ 81 Art und Höhe	
§ 82 Antrag	
§ 83 Zuerkennung	
§ 84 Verwendung	
§ 85 Besondere Verwendungsmöglichkeiten	
§ 86 Bürgschaften	
§ 87 Begonnene Maßnahmen	
§ 88 Auszahlung	
§ 89 Schlussprüfung	
§ 90 Rückzahlungspflicht	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kapitel 6 Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme	
§ 91 Referenzförderung	
§ 92 Erfolge bei Festivals und Preise	
§ 93 Förderart, Verteilung der Referenzpunkte	
§ 94 Antrag	
§ 95 Zuerkennung	
§ 96 Verwendung	
§ 97 Auszahlung	
§ 98 Schlussprüfung	
§ 99 Rückzahlung	
Kapitel 7 Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung	
A b s c h n i t t 1 D r e h b u c h - u n d T r e a t m e n t f ö r d e - r u n g	
§ 100 Förderhilfen	
§ 101 Förderart, Auswahl von Vorhaben	
§ 102 Antrag	
§ 103 Verwendung	
§ 104 Auszahlung	
§ 105 Schlussprüfung	
§ 106 Rückzahlung	
A b s c h n i t t 2 F ö r d e r u n g d e r D r e h b u c h f ö r t e n t - w i c k l u n g	
§ 107 Förderhilfen	
§ 108 Förderart, Auswahl von Vorhaben	
§ 109 Antrag	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 110 Sachverständige Begleitung	
§ 111 Verwendung	
§ 112 Auszahlung	
§ 113 Schlussprüfung, Rückzahlung	
§ 114 Ermächtigung des Verwaltungsrats	
Kapitel 8 Förderung des Absatzes	
A b s c h n i t t 1 P r o j e k t f ö r d e r u n g f ü r V e r l e i h - u n d V e r t r i e b s u n t e r n e h m e n s o w i e U n t e r n e h m e n d e r V i d e o w i r t - s c h a f t	
§ 115 Förderhilfen	
§ 116 Verwendung für den Verleih und Vertrieb	
§ 117 Verwendung für den Videoabsatz	
§ 118 Art und Höhe	
§ 119 Auswahl von Vorhaben	
§ 120 Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktio- nen und ausländischen Filmen	
§ 121 Antrag	
§ 122 Bewilligung	
§ 123 Auszahlung	
§ 124 Schlussprüfung	
§ 125 Tilgung des Darlehens	
§ 126 Sonstige Rückzahlungspflicht	
A b s c h n i t t 2 R e f e r e n z f ö r d e r u n g f ü r V e r l e i h - u n t e r n e h m e n	
§ 127 Förderhilfen, Referenzpunkte	
§ 128 Art der Förderhilfe, Antrag	
§ 129 Zuerkennung	
§ 130 Verwendung	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 131 Auszahlung	
§ 132 Begonnene Maßnahmen	
§ 133 Schlussprüfung, Rückzahlung	
Kapitel 9 Kinoförderung	
A b s c h n i t t 1 K i n o p r o j e k t f ö r d e r u n g	
§ 134 Förderhilfen	
§ 135 Art und Höhe	
§ 136 Erlass von Restschulden	
§ 137 Auswahl von Projekten	
A b s c h n i t t 2 K i n o r e f e r e n z f ö r d e r u n g	
§ 138 Förderhilfen	
§ 139 Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte	
A b s c h n i t t 3 V e r f a h r e n	
§ 140 Antrag	
§ 141 Zuerkennung der Kinoreferenzförderung	
§ 142 Auszahlung	
§ 143 Verwendung der Kinoreferenzförderung	
§ 144 Schlussprüfung, Rückzahlung	
Kapitel 10 Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes	
§ 145 Vorgaben für Richtlinie	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Kapitel 11 Finanzierung, Verwendung der Mittel</p>	
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 1 F i n a n z i e r u n g</p>	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p>	
§ 146 Filmabgabe	
§ 147 Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander	
§ 148 Erhebung der Filmabgabe	
§ 149 Fälligkeit	
§ 150 Begriffsbestimmung Kinofilm	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft</p>	
§ 151 Filmabgabe der Kinos	
§ 152 Filmabgabe der Videoprogrammanbieter	
§ 153 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten	
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter</p>	
§ 154 Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter	
§ 155 Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts	
§ 156 Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter	
§ 157 Medialeistungen	
§ 158 Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
A b s c h n i t t 2 V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n	
§ 159 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten	
§ 160 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	
§ 161 Ermächtigung des Verwaltungsrats	
§ 162 Verwendung von Tilgungen	
§ 163 Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln	
Kapitel 12 Auskunftspflichten und Datenverwendung	
§ 164 Auskünfte	
§ 165 Zeitpunkt und Form der Meldepflicht	
§ 166 Kontrolle der gemeldeten Daten	
§ 167 Schätzung	
§ 168 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten	
§ 169 Förderbericht	
Kapitel 13 Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 170 Übergangsregelungen	
§ 171 Beendigung der Filmförderung	
§ 172 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Kapitel 1	Kapitel 1
Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt	Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt
§ 1	§ 1
Filmförderungsanstalt	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	
(2) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.	
§ 2	§ 2
Aufgaben der Filmförderungsanstalt	Aufgaben der Filmförderungsanstalt
Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,	Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,
1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen;	1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft einschließlich der Kinos durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland <i>einschließlich ihrer Beschäftigten</i> und unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;	2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland und unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;	3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;	4. u n v e r ä n d e r t
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und auf die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union, <i>und</i>	7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und auf die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union,
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.	8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken und

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	9. darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird.
Die Filmförderungsanstalt wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit hin.	Die Filmförderungsanstalt wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit hin.
§ 3	§ 3
Aufgabenerfüllung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9.	
(2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 sowie nach Maßgabe des Kapitels 10 insbesondere auch Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe der Kapitel 4 bis 9 betreffen.	
(3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films sowie an dem Netzwerk für Film- und Medienkompetenz.	
(4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmfördereinrichtungen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojektentwicklungen zu unterstützen.	
§ 4	§ 4
Dienstleistungen für andere Einrichtungen	u n v e r ä n d e r t
Die Filmförderungsanstalt darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, für andere Filmfördereinrichtungen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Organe, Förderkommissionen	Organe, Förderkommissionen
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
O r g a n e	u n v e r ä n d e r t
§ 5	
Organe der Filmförderungsanstalt	
Organe der Filmförderungsanstalt sind	
1. der Verwaltungsrat,	
2. das Präsidium und	
3. der Vorstand.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
V e r w a l t u n g s r a t	V e r w a l t u n g s r a t
§ 6	§ 6
Zusammensetzung	Zusammensetzung
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:
1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,	3. u n v e r ä n d e r t
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V.,	4. u n v e r ä n d e r t
5. <i>zwei Mitglieder, gemeinsam durch die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,</i>	5. je ein Mitglied durch
	a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und
	b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
6. zwei Mitglieder durch den Verband der Filmverleiher e. V.,	6. un verändert
7. zwei Mitglieder durch den Bundesverband audiovisuelle Medien e. V.,	7. un verändert
8. ein Mitglied durch den Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e. V.,	8. un verändert
9. ein Mitglied, gemeinsam durch den ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., den eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,	9. un verändert
10. je ein Mitglied durch a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,	10. un verändert
11. zwei Mitglieder durch den Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.,	11. un verändert
12. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,	12. un verändert
13. ein Mitglied durch <i>die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.</i> ,	13. je ein Mitglied durch
	a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und
	b) die AG Kurzfilm,
	14. je ein Mitglied durch
	a) den Bundesverband Regie e. V. und
	b) den Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.,
14. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmproduzenten e. V.,	15. un verändert
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,	16. un verändert
16. ein Mitglied, gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e. V.,	17. un verändert
17. ein Mitglied durch den Bundesverband Regie e. V.,	17. entfällt
18. ein Mitglied durch die AG Kurzfilm e. V.,	18. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
19. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.,	19. entfällt
20. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,	18. unverändert
21. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,	19. unverändert
22. je einem Mitglied durch	20. unverändert
a) die evangelische Kirche und	
b) die katholische Kirche.	
Löst sich eine entsendende Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über.	Löst sich eine entsendende Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie 11 und 12 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. Für die Besetzung des Verwaltungsrats gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 7 sowie 10 bis 14 muss jeweils mindestens eine Frau und jeweils mindestens ein Mann benannt werden. Für die Besetzung des Verwaltungsrats gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.
(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.	(3) unverändert
(4) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und eine andere Person benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.	(4) unverändert
§ 7	§ 7
Berufung, Amtszeit	unverändert
(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats für fünf Jahre.	
(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 8	§ 8
Aufgaben, Satzung, Richtlinien	Aufgaben, Satzung, Richtlinien
(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt nach Maßgabe des Absatzes 4.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht in diesem Gesetz geregelt ist, die folgenden Anforderungen durch Richtlinien regeln:	(3) Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht in diesem Gesetz geregelt ist, insbesondere die folgenden Anforderungen durch Richtlinien regeln:
1. an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. an die Antragsfristen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. an die Auszahlung von Förderhilfen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise sowie	4. u n v e r ä n d e r t
5. an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen.	5. u n v e r ä n d e r t
Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.	Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.
(4) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz und die Satzung der Filmförderungsanstalt gemäß § 32 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Richtlinien und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Änderungen der Richtlinien und der Satzung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats entscheidet der Verwaltungsrat. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Wird diese	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.	
§ 9	§ 9
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Einberufung, Rechte, Geschäftsordnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.	
(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind.	
(3) Der Verwaltungsrat beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	
(4) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen von sieben seiner Mitglieder oder des Präsidiums unverzüglich einzuberufen.	
(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Arbeit der Ausschüsse gemäß § 10 geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	
§ 10	§ 10
Ausschüsse	Ausschüsse
(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis <i>zwölf</i> Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats.	(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Jeder Ausschuss besteht aus fünf bis 15 Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats.
(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Befangenheit	u n v e r ä n d e r t
(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit), so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.	
(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
P r ä s i d i u m	u n v e r ä n d e r t
§ 12	
Vorsitz, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung	
(1) Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern.	
(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Das Präsidium besteht weiter aus den folgenden Mitgliedern:	
1. je einem vom Deutschen Bundestag und von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,	
2. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist	
a) von den Verbänden der Filmhersteller,	
b) von den Verbänden der Filmverleiher,	
c) von den Verbänden der Kinos,	
d) von den Verbänden der Videowirtschaft,	
e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und	
f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,	
3. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kurzfilm e. V. und dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.	
Für die Besetzung des Präsidiums gilt § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend, soweit das Bundesgremienbesetzungsgesetz nicht unmittelbar anzuwenden ist.	
(3) Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.	
(4) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.	
(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	
§ 13	
Aufgaben, Rechte	
(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei den Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2.	
(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand bestellten Person und mit den zu seinen Stellvertretungen bestellten Personen. Die oder der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.	
(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.	
(4) Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 12, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.	
(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium. Für Entscheidungen über Widersprüche gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 14	
Beschlussfähigkeit, Verfahren, Befangenheit	
(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.	
(2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	
(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.	
(4) Entscheidungen des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums mitteilt, dass es mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.	
(5) Die Vorschriften zur Befangenheit nach § 11 gelten für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
V o r s t a n d	V o r s t a n d
§ 15	§ 15
Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat eine erste und eine zweite Stellvertretung.	
(2) Der Vorstand und seine Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.	
(3) Der Vorstand und seine Stellvertretungen können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben müssen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Die betroffene Person ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.	
(4) Der Vorstand, seine Stellvertretungen und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film- und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht als Gesellschafterin oder Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film- und Medienwirtschaft tätig ist.	
(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Stellvertretungen. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass die Filmförderungsanstalt auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	
§ 16	§ 16
Aufgaben, Rechte	Aufgaben, Rechte
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.	(1) un verändert
(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Filmförderungsanstalt verbindlich, wenn sie vom Vorstand, von seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Vertretung abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.	(2) un verändert
	(3) Der Vorstand kann Entscheidungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände sowie abschließende Zeichnungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände oder weitere Mitarbeiter übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(3) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.	(4) un verändert
(4) Der Vorstand und seine Stellvertretungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Sie müssen	(5) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
auf ihr Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder von dessen jeweiliger Stellvertretung betroffen sind.	
§ 17	§ 17
Förderentscheidungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 50 000 Euro. Das Präsidium kann den Betrag durch einstimmigen Beschluss erhöhen.	
(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,	
1. über das Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach den §§ 41 bis 50,	
2. soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt, im Rahmen	
a) der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4,	
b) der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72,	
c) der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106,	
d) der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114,	
e) der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft nach den §§ 115 bis 126 sowie	
f) der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und den §§ 140 bis 144, soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt,	
3. im Rahmen der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 bis 90,	
4. im Rahmen der Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme nach den §§ 91 bis 99,	
5. im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach den §§ 127 bis 133,	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
6. im Rahmen der Kinoreferenzförderung nach den §§ 138 bis 144,	
7. im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß § 145, soweit eine aufgrund des § 145 Absatz 1 Satz 1 erlassene Richtlinie des Verwaltungsrats nichts Abweichendes vorsieht, und	
8. über Projektfördermaßnahmen bis zur Höhe von 25 000 Euro, soweit es sich nicht um Drehbücher oder Treatments nach den §§ 100 bis 106 oder um Vorhaben der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114 handelt.	
(3) Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung von Förderhilfen nach § 73 oder § 76, jeweils in Verbindung mit § 83 Absatz 2, hat der Vorstand das Präsidium zu unterrichten. Verlangen wenigstens vier Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vorstands schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Entscheidung des Verwaltungsrats, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstands.	
§ 18	§ 18
Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands	u n v e r ä n d e r t
(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99 und nach den §§ 127 bis 133 entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit, wenn die Entscheidungen auf den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 beruhen.	
(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands im Rahmen der Referenzförderung nach den §§ 73 bis 99, nach den §§ 127 bis 133 und nach den §§ 138 bis 144, die auf einer Einstufung als Kinderfilm beruhen, entscheidet die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung mit einfacher Mehrheit.	
(3) Über Widersprüche gegen Förderentscheidungen des Vorstands gemäß § 17 Absatz 1 sowie gegen Entscheidungen des Vorstands zu Sperrfristen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Präsidium.	
(4) Über Widersprüche gegen sonstige Entscheidungen des Vorstands entscheidet der Vorstand.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 19	§ 19
Entscheidungen zu Sperrfristen	Entscheidungen zu Sperrfristen
(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 54 Absatz 1 oder § 55 Absatz 2 oder auf Nichtanwendung der Sperrfristen nach § 56 Absatz 1. Der Vorstand hat bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung das Präsidium zu befragen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Präsidium entscheidet über Anträge auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen nach § 55 Absatz 1 und die Folgen einer Sperrfristverletzung nach § 57. Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. Satz 2 gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.	(2) Das Präsidium entscheidet über Anträge auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen nach § 55 Absatz 1 und 3 und die Folgen einer Sperrfristverletzung nach § 57. Dem Antrag auf außerordentliche Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 und 3 kann nur mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos stattgegeben werden. Satz 2 gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.
A b s c h n i t t 5	A b s c h n i t t 5
F ö r d e r k o m m i s s i o n e n	F ö r d e r k o m m i s s i o n e n
§ 20	§ 20
Ständige Förderkommissionen	u n v e r ä n d e r t
Folgende ständige Förderkommissionen werden eingerichtet:	
1. die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung,	
2. die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und	
3. die Kommission für Kinoförderung.	
§ 21	§ 21
Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	Vorschläge für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen können für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zu	(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen können für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils bis zu

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
zwei Personen und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils eine Person vorschlagen. Satz 1 gilt hinsichtlich der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 16 gemeinsam benennungsberechtigten Organisationen mit der Maßgabe, dass diese jeweils nur gemeinsam Personen vorschlagen können. Hinsichtlich des Verbands der Filmverleiher e. V. gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass dieser nur gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verleih e. V. Personen vorschlagen kann.	zwei Personen und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung je Verwaltungsratsmitglied jeweils eine Person vorschlagen. Satz 1 gilt hinsichtlich der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 17 gemeinsam benennungsberechtigten Organisationen mit der Maßgabe, dass diese jeweils nur gemeinsam Personen vorschlagen können. Hinsichtlich des Verbands der Filmverleiher e. V. gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass dieser nur gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verleih e. V. Personen vorschlagen kann.
(2) Schlägt ein Verfassungsorgan oder eine Organisation oder eine Gruppe von Organisationen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 mehr als eine Person für die Besetzung der Förderkommissionen vor, muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vorgeschlagen werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen. Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos müssen sie jeweils die Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf verfilmten programmfüllenden Kinoprojekten nachweisen können. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 22	§ 22
Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
(1) Aus den nach § 21 Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) 32 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 20 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. <i>Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen mindestens 20 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung und sechs Personen Hersteller sein. Im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung müssen 16 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung und vier Personen Hersteller sein.</i>	(1) Aus den nach § 21 Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) 42 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und 20 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung.
	(2) Im Fall der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung müssen 24 Personen aus

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	dem Bereich der Filmverwertung, mindestens sechs Personen Hersteller und mindestens drei Personen entweder Drehbuchautorin oder Drehbuchautor oder hauptberufliche Dramaturgin oder hauptberuflicher Dramaturg sein. Von den Personen aus dem Bereich der Filmverwertung müssen jeweils sechs Personen aus den Bereichen der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft sein. Mindestens einer der Hersteller muss bei der Herstellung eines Kinderfilms mitgewirkt haben.
	(3) Im Fall der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung müssen 16 Personen aus dem Bereich der Filmverwertung sowie vier Personen Hersteller sein. Von den Personen aus dem Bereich der Filmverwertung müssen jeweils mindestens vier Personen aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft und der Videowirtschaft sein.
(2) Dem Bereich der Filmverwertung sind Personen aus der Kino-, Verleih-, Vertriebs-, Video- und Fernsehwirtschaft zuzurechnen.	(4) Die nach Absatz 1 gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein.
(3) Die nach Absatz 1 gewählten Personen müssen jeweils zu gleichen Teilen Frauen und Männer sein.	(5) Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.
(4) Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.	(4) entfällt
§ 23	§ 23
Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft schlagen insgesamt mindestens zehn Personen für die Besetzung der Kommission für Kinoförderung vor. Ein Verband muss jeweils genauso viele Frauen wie Männer vorschlagen. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Personen ungerade, darf das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern jeweils nur eine Person betragen.	
(2) Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Kinowirtschaft mit kaufmännischer Verantwortung verfügen und auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung.	
(3) Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Jahren (Amtszeit) drei Personen zu ordentlichen Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung und drei Personen zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.	
(4) Unter den nach Absatz 3 gewählten ordentlichen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.	
§ 24	§ 24
Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubesetzung	Verbot der Personenidentität, Abberufung, Neubesetzung
(1) Ein und dieselbe Person darf nur in einer einzigen Förderkommission Mitglied sein.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat Mitglieder der Förderkommissionen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, aber mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder, jederzeit abberufen. Satz 1 gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung oder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 22 Absatz 1 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 21 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Der zur Wahl stehende Personenkreis kann in diesem Fall nach den Vorgaben in § 21 um weitere Personen ergänzt werden.	(3) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung oder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 22 Absatz 2 und 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 21 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Der zur Wahl stehende Personenkreis kann in diesem Fall nach den Vorgaben in § 21 um weitere Personen ergänzt werden.
(4) Scheidet ein Mitglied der Kommission für Kinoförderung vorzeitig aus, so wählt und bestellt der Verwaltungsrat nach den Vorgaben des § 23 Absatz 3 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge aus dem nach § 23 Absatz 1 vorgeschlagenen und verbliebenen Personenkreis. Bei Bedarf schlagen die im Verwaltungsrat vertretenen Verbände der Kinowirtschaft weitere Personen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 vor.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Mitglieder der Förderkommissionen können einmal wiederbestellt werden. Eine Person kann später erneut als Mitglied bestellt werden, wenn seit Beendigung ihrer Mitgliedschaft fünf Jahre vergangen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 25	§ 25
Geschäftsordnung, Befangenheit	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Förderkommissionen gilt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	
(2) § 11 gilt für die Mitglieder der Förderkommissionen entsprechend.	
§ 26	§ 26
Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung	Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung
(1) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektfilmförderung nach den §§ 59 bis 72, über Förderhilfen im Rahmen der Drehbuch- und Treatmentförderung nach den §§ 100 bis 106 sowie über Förderhilfen im Rahmen der Förderung der Drehbuchfortentwicklung nach den §§ 107 bis 114, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils <i>fü</i> nf Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 1 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.	(2) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils sieben Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 2 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von <i>drei</i> Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	(3) Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
(1) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Projektabsatzförderung nach den §§ 115 bis	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
126, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.	
(2) § 26 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.	(2) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils fünf Mitgliedern. Jedes vom Verwaltungsrat nach § 22 Absatz 3 bestellte Mitglied darf maximal an drei Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
	(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 28	§ 28
Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	Verfahren zur Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung
(1) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Filmverwertung, eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Hersteller und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den übrigen Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung. Für jede Sitzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung wählt der Vorstand mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Hersteller aus; für die übrigen Sitze sind Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Filmverwertung auszuwählen.	(1) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bereichen der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft sowie mindestens einen Hersteller und mindestens eine Drehbuchautorin oder einen Drehbuchautoren oder eine Dramaturgin oder einen Dramaturgen. Hierbei bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer. Er stellt auch sicher, dass ein in Finanzierungsfragen sachkundiges Mitglied an jeder Sitzung der Kommission teilnimmt.
(2) Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer. Er stellt auch sicher, dass in jeder Sitzung der Kommissionen ein Mitglied in Finanzierungsfragen sachkundig ist.	(2) Für jede Sitzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung wählt der Vorstand je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Bereichen der Verleih- und Vertriebswirtschaft und der Videowirtschaft sowie einen Hersteller aus. Hierbei bestimmt der Vorstand für jede Sitzung jeweils mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer. Er stellt auch sicher, dass ein in Finanzierungsfragen sachkundiges Mitglied an jeder Sitzung der Kommission teilnimmt.
(3) Die Besetzung der Kommissionen erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium. Näheres zum Verfahren regelt die Satzung.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 29	§ 29
Kommission für Kinoförderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Kommission für Kinoförderung entscheidet über Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung nach den §§ 134 bis 137 und 140 bis 144, soweit dies nicht nach § 17 in die Zuständigkeit des Vorstands fällt.	
(2) Die Kommission für Kinoförderung ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.	
(3) Den Vorsitz führt der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.	
§ 30	§ 30
Weitere Förderkommissionen	u n v e r ä n d e r t
Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen weitere Förderkommissionen einsetzen.	
§ 31	§ 31
Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen	u n v e r ä n d e r t
Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Förderkommissionen entscheidet die jeweilige Förderkommission. § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kapitel 3	Kapitel 3
Satzung, Haushalt, Aufsicht	u n v e r ä n d e r t
§ 32	
Satzung	
(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über	
1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,	
2. das Rechnungswesen,	
3. die Rechnungslegung und	
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt.	
(2) Die Satzung kann bestimmen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Präsidiums oder den jeweils an ihrer Stelle erschienenen stellvertretenden Mitgliedern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass	
1. den Mitgliedern der Förderkommissionen und den stellvertretenden Mitgliedern der Kommission für Kinoförderung, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden und	
2. die Mitglieder der Förderkommissionen und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission für Kinoförderung für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.	
§ 33	
Wirtschaftsplan	
(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	
(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.	
(3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.	
(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.	
§ 34	
Haushalts- und Wirtschaftsführung	
(1) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen.	
(2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn	
1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und	
2. für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.	
§ 35	
Rücklagen	
(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.	
(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.	
§ 36	
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	
(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.	
(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Schuldners bis zur Höhe von jährlich 250 Euro niederschlagen.	
§ 37	
Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung	
(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.	
(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Anhang und einen Lagebericht und ist entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.	
(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt.	
(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.	
§ 38	
Aufsicht	
(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.	
(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.	
(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.	
Kapitel 4	Kapitel 4
Förderung – Allgemeine Bestimmungen	Förderung – Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Zweckbindung der Fördermittel, Begriffsbestimmungen	unverändert
§ 39	
Zweckbindung der Fördermittel	
Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind nur zur Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 40	
Begriffsbestimmungen	
(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.	
(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.	
(3) Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.	
(4) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.	
(5) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.	
(6) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.	
(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.	
(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität.	
(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem vom Nutzer oder von der Nutzerin gewählten Zeitpunkt auf dessen	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
oder deren individuellen Abruf hin bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.	
(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.	
(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Allgemeine Fördervoraussetzungen	Allgemeine Fördervoraussetzungen
§ 41	§ 41
Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen	Filmbezogene allgemeine Fördervoraussetzungen
(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn	(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn
1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland hat,	1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung hat,
2. bei programmfüllenden Filmen jedenfalls eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist und bei Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist,	2. unverändert
3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben,	
4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat,	5. u n v e r ä n d e r t
6. der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und	6. u n v e r ä n d e r t
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	7. u n v e r ä n d e r t
a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;	
b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;	
c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;	
d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;	
e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;	
g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Künstlerinnen oder Künstlern oder Kunstgattungen.	
(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ist die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 1 Nummer 4 nicht Deutsche oder Deutscher oder kommt sie oder er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, so können Förderhilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder dem Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Bei programmfüllenden Filmen kann er auch Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 zulassen.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 42	§ 42
Internationale Koproduktionen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz, das Abspiel und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter der Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und</p>	
<p>1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566) anerkannt sind,</p>	
<p>2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder</p>	
<p>3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, und ferner bei majoritären deutschen Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt wird.</p>	
<p>(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,	
2. eine Regieassistentin oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und	
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein Drehbuchautor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein Dialogbearbeiter.	
(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film	
1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder	
2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	
a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;	
b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf Künstler oder Künstlerinnen oder auf eine Kunstgattung;	
c) an dem Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler oder eine zeitgenössische Künstlerin aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;	
d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;	
e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;	
f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;	
g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 43	§ 43
Internationale Kofinanzierungen	u n v e r ä n d e r t
<p>Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und das Abspiel von Filmen gewährt, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, wenn</p>	
<p>1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2, des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, erfüllt sind,</p>	
<p>2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und</p>	
<p>3. der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.</p>	
§ 44	§ 44
Förderfähigkeit von internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1</p>	
<p>1. bei einer internationalen Koproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt hat,</p>	
<p>2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:</p>	
<p>a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.	
(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.	
(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die Filmförderungsanstalt in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 gewähren, wenn	
1. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens 10 Prozent beiträgt und	
2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.	
Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen vom 2. Oktober 1992 (BGBl. 1994 II S. 3566) gilt entsprechend. Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, 91 bis 99 und 127 bis 133 ist für Filme nach Satz 1 ausgeschlossen.	
(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.	
§ 45	§ 45
Fördervoraussetzungen bei internationalen Kofinanzierungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen die Förderung internationaler Kofinanzierungen ausdrücklich vorsieht und soweit	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist.	
(2) Eine Referenzförderung nach den §§ 73 bis 90, 91 bis 99 und 127 bis 133 ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Referenzfilm oder bei dem neuen Film um eine internationale Kofinanzierung handelt.	
(3) Soweit im Fall einer internationalen Kofinanzierung der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 25 Prozent der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.	
§ 46	§ 46
Nicht förderfähige Filme	u n v e r ä n d e r t
Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfeindliche oder gesetzeswidrige Inhalte enthalten. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Animation, der Kameraführung oder des Schnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.	
§ 47	§ 47
Barrierefreie Fassung	u n v e r ä n d e r t
(1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden.	
(2) Der Vorstand kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 48	§ 48
Herstellung der Kopien	u n v e r ä n d e r t
<p>Förderhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz bestimmt sind, in einem dieser Staaten hergestellt werden, es sei denn, dass hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p>	
§ 49	§ 49
Archivierung	Archivierung
<p>(1) Der Hersteller eines nach diesem Gesetz geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Soweit der Hersteller nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.</p>	<p>(1) Der Hersteller oder Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller oder Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.</p>
<p>(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 50	§ 50
Ausschluss von Personen von der Förderung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre nach Begehung des Verstoßes von der Förderung ausgeschlossen werden:</p>	
<p>1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,</p>	
<p>2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 164 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.	
Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.	
(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	unverändert
§ 51	
Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.	
(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.	
(3) Legt die antragstellende Person Widerspruch gegen den Bescheid ein, so hat das Bundesamt für	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Erlass des Widerspruchsbeseids hierzu die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.	
(4) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.	
§ 52	
Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 bis 45 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.	
(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.	
(3) Die vorläufige Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
S p e r r f r i s t e n	S p e r r f r i s t e n
§ 53	§ 53
Regelmäßige Sperrfristen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wer Projektfilm-, Referenzfilm-, Kurzfilm- oder Absatzfördermittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils	
1. für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;	
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;	
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.	
(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.	
§ 54	§ 54
Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen	u n v e r ä n d e r t
(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag nach folgenden Maßgaben verkürzt werden:	
1. für die Bildträgerauswertung und für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt jeweils bis auf fünf Monate, in Ausnahmefällen bis auf vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;	
2. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt bis auf neun Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;	
3. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste jeweils bis auf zwölf Monate, in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.	
(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.</p>	
§ 55	§ 55
Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen	Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen
<p>(1) Für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen über die in § 54 Absatz 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. aufgrund der Konzeption dieser Projekte, insbesondere aufgrund ihres innovativen multimediale Ansatzes, eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen in § 53 Absatz 2 genannten Verwertungsstufen erforderlich ist oder</p>	
<p>2. hierdurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.</p>	
<p>(2) Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
	<p>(3) Für Dokumentarfilme, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, können auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	entgeltliche Videoabrufdienste, bei denen ein Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films zu zahlen ist, über die in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen.
	(4) Die Filmförderungsanstalt legt spätestens zum 30. Juni 2019 einen Evaluierungsbericht vor, wie sich Verkürzungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 auf den Zuschauererfolg dieser Filme im Kino ausgewirkt haben.
§ 56	§ 56
Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen	u n v e r ä n d e r t
(1) § 53 findet auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn	
1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und	
2. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.	
(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.	
(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.	
§ 57	§ 57
Verletzung der Sperrfristen	u n v e r ä n d e r t
(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.	
(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 und 76 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den Hersteller unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(3) Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.	
§ 58	§ 58
Ermächtigung des Verwaltungsrats	Ermächtigung des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat kann Einzelheiten zu den Bestimmungen des § 54 Absatz 3, des § 55 Absatz 1, der §§ 56 und 57 durch Richtlinie bestimmen.	Der Verwaltungsrat kann Einzelheiten zu den Bestimmungen des § 54 Absatz 3, des § 55 Absatz 1 und 3 , der §§ 56 und 57 durch Richtlinie bestimmen.
Kapitel 5	Kapitel 5
Förderung der Filmproduktion	Förderung der Filmproduktion
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Projektfilmförderung	Projektfilmförderung
§ 59	§ 59
Förderhilfen	u n v e r ä n d e r t
(1) Projektfilmförderung kann gewährt werden, wenn ein Filmvorhaben einen programmfüllenden Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften, Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, und Projekte, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind.	
(2) Bei Filmvorhaben, die einen nicht programmfüllenden Film mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten erwarten lassen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung zulassen, dass der Film programmfüllend sein muss, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.	
§ 60	§ 60
Art und Höhe, Mindestförderquote	Art und Höhe, Mindestförderquote
(1) Als Förderhilfen für die Herstellung eines Films werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zu 1 Million Euro gewährt. Die Mindestförderhöhe	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>beträgt grundsätzlich 200 000 Euro und bei Dokumentarfilmen 100 000 Euro. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. Auf Antrag kann die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.</p>	
<p>(2) Die Höhe der Förderhilfe soll in angemessenem Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten stehen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung als gerechtfertigt erscheinen. Über die Höhe der Förderhilfen ist für jeden Einzelfall zu entscheiden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, wie hoch die Förderhilfe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten pro Filmvorhaben mindestens sein muss (Mindestförderquote). Bei der Festlegung der Mindestförderquote hat der Verwaltungsrat das Ziel einer Auswahl qualitativ besonders hochwertiger Projekte zu berücksichtigen. § 44 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Für dasselbe Filmvorhaben gewährte Förderhilfen für die Drehbuchfortentwicklung nach § 107 sind auf die Projektfilmförderung anzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass Förderhilfen nach § 73 oder § 76 nach § 85 Absatz 1 für die Vorbereitung desselben Filmvorhabens verwendet werden.</p>	<p>(4) Für dasselbe Filmvorhaben gewährte Förderhilfen für die Drehbuchfortentwicklung nach § 107 sind auf die Projektfilmförderung anzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass nach § 85 Absatz 1 Förderhilfen nach § 73 oder § 76 für die Vorbereitung desselben Filmvorhabens verwendet werden.</p>
<p>§ 61</p>	<p>§ 61</p>
<p>Auswahl von Vorhaben</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.</p>	
<p>(2) Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sollen insbesondere die Qualität des Drehbuchs, die zu erwartenden Besucherzahlen, die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie die Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Im Übrigen kann die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person berücksichtigt werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 62	§ 62
Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 2 besteht oder die ihren Sitz in einem Staat haben, mit dessen für die Filmförderung zuständigen Stellen eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 4 besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderhilfe erhalten.</p>	
<p>(2) Förderhilfen nach Absatz 1 können zusätzlich zu anderen Förderhilfen nach diesem Gesetz gewährt und auch für Maßnahmen der Projektentwicklung verwendet werden.</p>	
<p>(3) Förderhilfen nach Absatz 1 können auch als Zuschuss gewährt werden.</p>	
§ 63	§ 63
Eigenanteil des Herstellers	Eigenanteil des Herstellers
<p>(1) Projektfilmförderung nach § 59 wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil trägt. Der Eigenanteil muss mindestens 5 Prozent der von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Bei internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. durch Eigenmittel,</p>	
<p>2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder</p>	
<p>3. durch Eigenleistungen des Herstellers.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(3) Soweit eine Richtlinie des Verwaltungsrats es bestimmt, kann der Eigenanteil zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen, die während der Herstellung des Films <i>erbracht</i> werden.	(3) Soweit eine Richtlinie des Verwaltungsrats es bestimmt, kann der Eigenanteil zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.
(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als Regisseurin oder Regisseur, als Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden	(5) u n v e r ä n d e r t
1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,	
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie	
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.	
§ 64	§ 64
Ausnahmen beim Eigenanteil	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen.	
(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 63 Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 geförderten Filmvorhaben übersteigt.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 65	§ 65
Bürgschaften	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann der Vorstand Bürgschaften zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber einem Fernsehveranstalter übernehmen.	
(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.	
(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben wäre.	
(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.	
(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die Filmförderungsanstalt regelt der Verwaltungsrat durch Richtlinie.	
§ 66	§ 66
Antrag	u n v e r ä n d e r t
(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1.	
(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1,	
1. wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt oder	
2. solange er bei einem anderen nach diesem Gesetz geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Absatz 10 erfüllt hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 67	§ 67
Bewilligung	Bewilligung
<p>(1) Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen nach § 59 ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die antragstellende Person kann die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gewährten Förderhilfen für die Herstellung des Films dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union abweichend von den Sätzen 1 und 2 bei schwierigen Filmen eine höhere Förderintensität zulassen.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Der Film muss zu der Filmmiete vermietet werden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblich ist.</p>	(3) un verändert
<p>(4) Die Vermietung des Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen.</p>	(4) un verändert
<p>(5) Bei der Aufbringung der Herstellungskosten des Films muss das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert werden.</p>	(5) un verändert
<p>(6) Der Hersteller muss bei der Durchführung des Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.</p>	(6) un verändert
<p>(7) Der Hersteller des Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere, wenn der Hersteller für den Film eine überdurch-</p>	(7) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
schnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.	
(8) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Der Hersteller des Films muss entweder versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen, dass er bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch 50 000 Euro pro Film.	(10) u n v e r ä n d e r t
	(11) Der Hersteller des Films muss die Filmförderungsanstalt darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.
§ 68	§ 68
Förderzusage, Form	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Vorstand kann auf Antrag aufgrund des Drehbuchs, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung von Förderhilfen nach § 59 auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderzusage).	
(2) Die Förderzusage erlischt, wenn der Nachweis, dass die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Förderzusage erbracht worden ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderzusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Vorstand kann auf	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 die Frist zur Erbringung des Finanzierungsnachweises um jeweils sechs Monate verlängern.	
(3) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers für ein Filmvorhaben, für das Projektfilmförderung beantragt wird, bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes nach § 115 bis zu 150 000 Euro geben, wenn für das Filmvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird. Hierbei sind Kinderfilmprojekte, die auf Originalstoffen beruhen, vorrangig zu berücksichtigen.	
(4) Die Förderzusage bedarf der Schriftform.	
§ 69	§ 69
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.	
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfe zu versagen, wenn der Hersteller zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.	
§ 70	§ 70
Schlussprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, insbesondere, ob	
1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im Wesentlichen entspricht,	
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im Wesentlichen übereinstimmen,	
3. der Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht,	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
4. der Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.	
(2) Der Hersteller eines Films, der nach diesem Gesetz gefördert worden ist, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt elf Kopien des Films auf digitalen Bildträgern zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.	
§ 71	§ 71
Tilgung des Darlehens	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Darlehen ist zu tilgen, sobald und soweit die Erlöse des Herstellers aus der Verwertung des Films mehr als 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten betragen. Der Vorstand kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 5 Prozent übersteigt, günstigere Tilgungsbedingungen festlegen.	
(2) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem Hersteller nach Abzug der erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Durch Vereinbarung zwischen der Filmförderungsanstalt, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und den Filmfördereinrichtungen der Länder kann etwas anderes geregelt werden.	
(3) Wurde der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Fördereinrichtungen anpassen.	
(4) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 72	§ 72
Sonstige Rückzahlungspflicht	Sonstige Rückzahlungspflicht
(1) Der Hersteller hat das Darlehen ferner zurückzuzahlen, wenn	(1) Der Hersteller hat das Darlehen ferner zurückzuzahlen, wenn
1. der Film nicht den Anforderungen des § 70 Absatz 1 entspricht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. er seiner Verpflichtung nach § 70 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Bewilligung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Auflagen nach § 67 nicht erfüllt wurden oder	5. die Auflagen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis 10 nicht erfüllt wurden oder
6. Auszahlungshindernisse nach § 69 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	6. u n v e r ä n d e r t
(2) Wurde die nach § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.	(2) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
R e f e r e n z f i l m f ö r d e r u n g	R e f e r e n z f i l m f ö r d e r u n g
U n t e r a b s c h n i t t 1	U n t e r a b s c h n i t t 1
Referenzfilmförderung für programmfüllende Filme	u n v e r ä n d e r t
§ 73	
Förderhilfen, Referenzpunkte	
(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 8 Millionen Euro gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat. Für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 8 Millionen	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Euro und weniger als 20 Millionen Euro beträgt die maßgebliche Referenzpunktzahl 300 000, für Filme mit Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro 500 000. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50 000 Referenzpunkte.	
(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.	
(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.	
§ 74	
Zuschauererfolg	
(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.	
(2) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz bei einem programmfüllenden Film die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.	
§ 75	
Erfolge bei Festivals und Preise	
(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt bei programmfüllenden Filmen voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:	
1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis, dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 200 000 Referenzpunkten,	
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der internationalen Festivals in Berlin, Cannes oder Venedig mit jeweils 100 000 Referenzpunkten,	
3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.	
(3) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 2 werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivalteilnahmen werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt. Bei der Festlegung ist neben der kulturellen Bedeutung des Festivals auch seiner Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.	
(4) Es werden nur Auszeichnungen oder Teilnahmen an Festivals und sonstige Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach regulärer Erstaufführung in einem Kino im Inland an einem Festival teilgenommen oder einen Erfolg bei Festivals oder Preisen erhalten, so wird ergänzend zu § 74 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von zwei Jahren ab Teilnahme oder Eintritt des Erfolgs berücksichtigt.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten	Referenzfilmförderung für Dokumentar-, Kinder-, Erstlingsfilme und Filme mit niedrigen Herstellungskosten
§ 76	§ 76
Förderhilfen, Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Kinder- oder Erstlingsfilms sowie dem Hersteller eines programmfüllenden Films mit Herstellungskosten bis zu 1 Million Euro (Filme mit niedrigen Herstellungskosten) gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 mindestens 50 000 Referenzpunkte erreicht hat. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erreicht, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl auf 25 000 Referenzpunkte.</p>	
<p>(2) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Dokumentarfilms gewährt, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat.</p>	
<p>(3) Der Vorstand kann auf Antrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Referenzfilmförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.</p>	
§ 77	§ 77
Zuschauererfolg	Zuschauererfolg
<p>(1) Bei Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten entspricht die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Kino im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veran-</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
staltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.	
<p>(2) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl für den Zuschauererfolg im Inland der Besucherzahl im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erstaufführung in einem Kino im Inland. <i>Es</i> sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.</p>	<p>(2) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl für den Zuschauererfolg im Inland der Besucherzahl im Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erstaufführung in einem Kino im Inland. Außer im Fall einer Festpreisvermietung für die Vorführung in nichtgewerblichen Abspielstätten sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Im Fall einer Festpreisvermietung für die Vorführung in nichtgewerblichen Abspielstätten werden Besucherinnen und Besucher mit der Maßgabe berücksichtigt, dass die Besucherzahl zwei Dritteln der Bruttoverleiheinnahmen in Euro entspricht. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.</p>
<p>(3) Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit niedrigen Herstellungskosten die jeweilige nach § 76 für die Teilnahme an der Referenzfilmförderung maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt weniger als 150 000 Referenzpunkte erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Übersteigt der aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Kino im Inland erreichte Nettoumsatz die anerkannten Herstellungskosten, erhöhen sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes erreichten Referenzpunkte um 25 Prozent.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 78	§ 78
Erfolge bei Festivals und Preise	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm oder Film mit niedrigen Herstellungskosten im Inland eine Besucherzahl von mindestens 25 000 erreicht hat.</p>	
<p>(2) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den nach § 75 Absatz 2 festgelegten Erfol-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
gen zu berücksichtigen sind. Dabei ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz	u n v e r ä n d e r t
§ 79	
Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz	
Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Referenzfilmförderung nach § 73 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend. Die Erfolge bei Festivals und Preisen werden nicht berücksichtigt.	
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Verfahren, Art und Höhe der Förderung	Verfahren, Art und Höhe der Förderung
§ 80	§ 80
Verteilung der Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
(1) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.	
(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 81	§ 81
Art und Höhe	u n v e r ä n d e r t
Referenzfilmförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höchstfördersumme beträgt 2 Millionen Euro.	
§ 82	§ 82
Antrag	u n v e r ä n d e r t
(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.	
(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 83 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.	
(3) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt. Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss die antragstellende Person dem Antrag nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand ihres Unternehmens beifügen.	
§ 83	§ 83
Zuerkennung	Zuerkennung
(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(3) Für den Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 67 <i>im Fall der Förderung der Herstellung eines neuen programmfüllenden Films</i> entsprechend. Der Bescheid ist zudem mit <i>der Auflage</i> zu verbinden, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 <i>entsprechen muss</i>.</p>	<p>(3) Für den Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 10 für den Referenzfilm entsprechend. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass die Förderhilfe zur Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet wird, der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 sowie den Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 bis 11 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 67 Absatz 2 bis 11 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.</p>
§ 84	§ 84
Verwendung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Hersteller hat die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Die §§ 63 und 64 gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Ist der Betrag für eine internationale Koproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach § 42 mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.</p>	
§ 85	§ 85
Besondere Verwendungsmöglichkeiten	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 verwendet werden.</p>	
<p>(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.	
§ 86	§ 86
Bürgschaften	u n v e r ä n d e r t
§ 65 gilt im Rahmen der Referenzfilmförderung entsprechend.	
§ 87	§ 87
Begonnene Maßnahmen	Begonnene Maßnahmen
Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.	Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.
§ 88	§ 88
Auszahlung	Auszahlung
(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach den §§ 73 und 76 bedarfsgerecht in bis zu drei Raten an die antragstellende Person aus, sobald nachgewiesen ist, dass die Förderhilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Der Förderempfänger hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 83 Absatz 3 <i>Satz 1</i> in Verbindung mit § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.	(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflagen nach § 83 Absatz 3 und, soweit dieser auf § 67 verweist, § 83 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 89	§ 89
Schlussprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob	
1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht und	
2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.	
(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.	
§ 90	§ 90
Rückzahlungspflicht	Rückzahlungspflicht
Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn	Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn
1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 84 Absatz 1 nicht entspricht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. er seiner Verpflichtung nach § 89 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die nach § 83 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 67 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder	5. die nach § 83 Absatz 3 und, soweit dieser auf § 67 verweist, § 83 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
6. Auszahlungshindernisse nach § 88 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	6. u n v e r ä n d e r t
Wurde die nach § 83 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.	Wurde die nach § 83 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 zulässige Förderintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.
Kapitel 6	Kapitel 6
Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme	Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme
§ 91	§ 91
Referenzförderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Referenzförderung wird dem Hersteller eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms gewährt, wenn der Film nach Maßgabe des Absatzes 2 mindestens 15 Referenzpunkte erreicht. Bei Filmen mit mindestens 40 Referenzpunkten werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.	
(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung erhält ein Film zehn Referenzpunkte.	
§ 92	§ 92
Erfolge bei Festivals und Preise	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen wird wie folgt berücksichtigt:	
1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, mit einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder im Wettbewerb bei einem national oder international bedeutsamen Festival mit jeweils zehn Referenzpunkten,	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
2. Nominierung beim Deutschen Kurzfilmpreis, bei einem anderen national oder einem international bedeutsamen Preis oder Wettbewerbsteilnahme bei einem national oder international bedeutsamen Festival sowie Auszeichnung mit dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Kurzfilmpreis der Filmförderungsanstalt mit jeweils fünf Referenzpunkten.	
(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden. Wird ein Film auf einem Festival mit einem Preis ausgezeichnet, bleiben Teilnahme und Nominierung unberücksichtigt. Die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Preise und Festivals legt der Verwaltungsrat durch Richtlinie fest.	
§ 93	§ 93
Förderart, Verteilung der Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.	
(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.	
§ 94	§ 94
Antrag	u n v e r ä n d e r t
(1) Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1. Ist dieser eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt. § 66 Absatz 2 gilt entsprechend.	
(2) Der Antrag des Herstellers auf Förderhilfen ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 92 Absatz 2 Satz 1 abläuft. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
werden, können erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.	
(3) Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 erfüllt.	
§ 95	§ 95
Zuerkennung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben.	
(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 48 entspricht. Der Bescheid ist zudem für den Fall der Verwendung der Förderhilfen für einen programmfüllenden Film mit den in § 67 vorgesehenen Auflagen zu verbinden.	
§ 96	§ 96
Verwendung	Verwendung
(1) Der Hersteller hat die Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.	(3) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 97	§ 97
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 88 Absatz 1 entsprechend.	
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Einhaltung der nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.	
§ 98	§ 98
Schlussprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob	
1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 46 widerspricht und	
2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 48 entspricht.	
(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 84 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt eine Kopie des neuen Films auf digitalem Bildträger zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage der Kopien verzichten und bestimmen, dass der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.	
§ 99	§ 99
Rückzahlung	u n v e r ä n d e r t
Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach den § 91 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
1. diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der § 96 Absatz 1 nicht entspricht,	
2. er seiner Verpflichtung nach § 98 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,	
3. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	
4. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	
5. die nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden oder	
6. Auszahlungshindernisse nach § 97 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
Kapitel 7	Kapitel 7
Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung	Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
Drehbuch- und Treatmentförderung	Drehbuch- und Treatmentförderung
§ 100	§ 100
Förderhilfen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt kann für die Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderhilfen bis zu 25 000 Euro an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. In besonderen Fällen können Förderhilfen bis zu 35 000 Euro gewährt werden.	
(2) Für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment), einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung kann die Filmförderungsanstalt für einen programmfüllenden Film Förderhilfen bis zu 10 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Films zu verbessern. Eine zusätzliche Förderung nach Absatz 1 ist zulässig.	
(3) Drehbücher sowie Treatments, vergleichbare Darstellungen und erste Drehbuchfassungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.	
(4) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn das Vorhaben in der betreffenden Entwicklungsstufe bereits von anderer Stelle gefördert wird. Förderungen der Projektentwicklung oder Produktionsvorbereitung von anderer Stelle sind unbeachtlich, soweit sie nicht ausschließlich ein Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 betreffen.	
§ 101	§ 101
Förderart, Auswahl von Vorhaben	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.	
(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.	
§ 102	§ 102
Antrag	Antrag
(1) Die Drehbuch- und Treatmentförderung wird auf Antrag gewährt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Antragsberechtigt für eine Förderung sind Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, wenn sie ihre Autorenschaft an mindestens zwei verfilmten Drehbüchern zu programmfüllenden Filmen nachweisen können, die in europäischen Kinos ausgewertet worden sind. Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren, die nicht die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 antragsberechtigt, wenn der Hersteller mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in <i>deutschen</i> Kinos ausgewertet wurde.	(2) Antragsberechtigt für eine Förderung sind Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, wenn sie ihre Autorenschaft an mindestens zwei verfilmten Drehbüchern zu programmfüllenden Filmen nachweisen können, die in europäischen Kinos ausgewertet worden sind. Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren, die nicht die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, sind nur gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 antragsberechtigt, wenn der Hersteller mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet wurde.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 103	§ 103
Verwendung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellende Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwerten. Das Recht der antragstellenden Person, das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.</p>	
§ 104	§ 104
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu vier Raten ab ihrer Zuerkennung entsprechend dem Fortschritt der jeweiligen Vorhabenentwicklung an die antragstellende Drehbuchautorin oder den antragstellenden Drehbuchautor.</p>	
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist.</p>	
§ 105	§ 105
Schlussprüfung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet worden sind, insbesondere, ob das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung im Wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.</p>	
<p>(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, das Treatment oder die vergleichbare Darstellung nach Ablauf von einem Jahr, das Drehbuch oder die Drehbuchfassung nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 106	§ 106
Rückzahlung	u n v e r ä n d e r t
Die Förderhilfen nach § 100 sind zurückzuzahlen, wenn	
1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung oder die erste Drehbuchfassung von dem im Antrag beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,	
2. die antragstellende Person der Verpflichtung nach § 105 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,	
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder	
4. das Drehbuch entgegen § 103 verwertet worden ist.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Förderung der Drehbuchfortentwicklung	Förderung der Drehbuchfortentwicklung
§ 107	§ 107
Förderhilfen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt kann im Rahmen einer Spitzenförderung für die Fortentwicklung eines Drehbuchs für programmfüllende Filme bis zur Drehreife Förderhilfen bis zu 75 000 Euro gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Auf Antrag können weitere Förderhilfen bis zu einer Höhe von 25 000 Euro gewährt werden. Insgesamt kann pro Kalenderjahr die Fortentwicklung von bis zu zehn Drehbüchern gefördert werden.	
(2) Drehbücher müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens einen hinreichenden besonderen Grund dafür erkennen lässt.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(3) Die Förderhilfen werden nicht gewährt, wenn die Fortentwicklung des Drehbuchs bereits von anderer Stelle gefördert wird.	
§ 108	§ 108
Förderart, Auswahl von Vorhaben	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.	
(2) Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung die ihr am besten erscheinenden Projekte im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus.	
§ 109	§ 109
Antrag	Antrag
(1) Die Drehbuchfortentwicklungsförderung wird auf Antrag gewährt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Antragsberechtigt sind <i>Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren</i> gemeinsam mit einem Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. <i>Die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Der Hersteller muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den Hersteller gilt § 66 Absatz 2 entsprechend.</i>	(2) Antragsberechtigt sind Hersteller im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gemeinsam mit einer Drehbuchautorin oder einem Drehbuchautoren. Der Hersteller muss nachweisen, dass er mindestens einen programmfüllenden Film hergestellt hat und dieser Film in europäischen Kinos ausgewertet worden ist. Für den Hersteller gilt § 66 Absatz 2 entsprechend. Die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor muss die eigene Autorenschaft an mindestens einem verfilmten Drehbuch zu einem programmfüllenden Film nachweisen, der in europäischen Kinos ausgewertet worden ist.
§ 110	§ 110
Sachverständige Begleitung	u n v e r ä n d e r t
Die Filmförderungsanstalt gewährleistet die sachverständige Begleitung der Fortentwicklung eines Drehbuchs durch mindestens ein Mitglied der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 111	§ 111
Verwendung	u n v e r ä n d e r t
Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwerten. Das Recht der antragstellenden Personen, das fortentwickelte Drehbuch zu anderen Zwecken als dem der Verfilmung zu verwerten, bleibt unberührt.	
§ 112	§ 112
Auszahlung	Auszahlung
(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in mehreren Raten ab ihrer Bewilligung nach den zwischen der Filmförderungsanstalt und den antragstellenden Personen im Rahmen eines Entwicklungskonzepts vereinbarten Auszahlungszeitpunkten. Die Auszahlung erfolgt an den antragstellenden Hersteller im Sinne des § 109 Absatz 2 Satz 1.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) <i>Spätestens vor Auszahlung der letzten Rate</i> haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf Grundlage des Drehbuchs kein Film im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 1 zu erwarten ist.	(2) Vor Auszahlung jeder Rate haben die antragstellenden Personen den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorzulegen. Diese entscheidet über die Auszahlung der ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung. Der Bewilligungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn nach Ansicht der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf Grundlage des Drehbuchs kein Film im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 1 zu erwarten ist.
(3) Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellenden Personen zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweisen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 113	§ 113
Schlussprüfung, Rückzahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckgemäß verwendet wurden, insbesondere, ob das Drehbuch im Wesentlichen mit	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
dem vereinbarten Entwicklungskonzept übereinstimmt.	
(2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, das fortentwickelte Drehbuch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern.	
(3) Die Förderhilfen nach § 107 sind zurückzuzahlen, wenn	
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind,	
2. die antragstellenden Personen der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachgekommen sind,	
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder	
4. das Drehbuch entgegen § 111 verwertet worden ist.	
§ 114	§ 114
Ermächtigung des Verwaltungsrats	u n v e r ä n d e r t
Die Einzelheiten der Drehbuchfortentwicklungsförderung werden durch eine Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.	
Kapitel 8	Kapitel 8
Förderung des Absatzes	Förderung des Absatzes
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft	Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft
§ 115	§ 115
Förderhilfen	u n v e r ä n d e r t
Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren für	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
1. den Verleih im Inland (Verleih) oder den Vertrieb im Ausland (Vertrieb) von programmfüllenden Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48,	
2. den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 bespielten Bildträgern und	
3. den Absatz von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48 mittels entgeltlicher Videoabrufdienste.	
§ 116	§ 116
Verwendung für den Verleih und Vertrieb	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 für den Verleih und Vertrieb können verwendet werden	
1. zur Deckung von Vorkosten,	
2. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,	
3. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,	
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,	
5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme und	
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.	
(2) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 in begrenztem Umfang auch für den Verleih und Vertrieb deutscher Filmklassiker gewähren.	
(3) Abweichend von § 115 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Förderhilfen gemäß Absatz 1 Nummer 5 auch für den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen gewähren.	
§ 117	§ 117
Verwendung für den Videoabsatz	u n v e r ä n d e r t
Die Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und 3 für den Videoabsatz können verwendet werden	
1. zur Deckung von Herausbringungskosten, wobei diese bei den Förderhilfen für den Absatz von Filmen mittels entgeltlicher Videoabrufdienste nach § 115 Nummer 3 nur die konkreten Kosten für die	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Herausbringung einzelner Filme oder Filmpakete, nicht aber die Kosten für die technische Infrastruktur zur Bereitstellung der Filme zum Abruf umfassen,	
2. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen und	
3. für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, wobei für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 im Rahmen der Videoabsatzförderung auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden können, soweit dabei jeweils die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahmen steht.	
§ 118	§ 118
Art und Höhe	Art und Höhe
(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt.	(1) Die Förderhilfen werden als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren gewährt. Die Auswertung des Films kann als Gesamtmaßnahme mit Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 gefördert werden. Dabei kann die antragstellende Person die nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 oder § 117 Nummer 1 gewährten Förderhilfen wahlweise zur Deckung von Vorkosten nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 oder zur Deckung von Herausbringungskosten nach § 117 Nummer 1 bis zur Höhe der jeweils geltenden Höchstbeträge nach Absatz 2 Satz 1 verwenden.
(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen 600 000 Euro bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 117 Nummer 1 und 2 sowie 150 000 Euro bei der Verwendung nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Nummer 5 und 6 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 300 000 Euro.	(2) Die Höchstbeträge der Darlehen betragen 600 000 Euro bei der Verwendung der Förderhilfen nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 und § 117 Nummer 1 und 2 sowie 150 000 Euro bei der Verwendung nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Nummer 5 und 6 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 300 000 Euro. Bei Förderhilfen für Gesamtmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 betragen die Höchstbeträge der Darlehen 1 200 000 Euro. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
(3) Die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung kann für Maßnahmen nach § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 auf Antrag statt eines Darlehens durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Zuschuss von bis zu 100 000 Euro und durch einstimmigen Beschluss einen Zuschuss von bis zu 300 000 Euro	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
zulassen. Soweit gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 2 Videotheken für Maßnahmen nach § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 förderberechtigt sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Zuschüsse stets nur in Höhe von bis zu 100 000 Euro gewährt werden können.	
(4) Förderhilfen nach § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 werden abweichend von den Absätzen 1 und 2 als Zuschuss bis zu 100 000 Euro gewährt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 119	§ 119
Auswahl von Vorhaben	u n v e r ä n d e r t
Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus. Bei der Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben können insbesondere die Höhe der bei anderen nach diesem Gesetz geförderten Vorhaben geleisteten Tilgungen der antragstellenden Person sowie die relative Wirtschaftlichkeit des Vorhabens berücksichtigt werden.	
§ 120	§ 120
Einbeziehung von Gemeinschaftsproduktionen und ausländischen Filmen	u n v e r ä n d e r t
Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, deren Herstellung nach § 62 Absatz 1 gefördert worden ist, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.	
§ 121	§ 121
Antrag	Antrag
(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag gewährt. <i>Antragsberechtigt sind</i>	(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag gewährt. Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 können für denselben Film gleichzeitig beantragt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	(2) Antragsberechtigt sind
1. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Verleih- oder Vertriebsunternehmen <i>mit Sitz oder Niederlassung im Inland</i> sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;	1. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Verleih- oder Vertriebsunternehmen sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 und § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung;
2. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 Absatz 1 Satz 1 bespielten Bildträgern <i>mit Sitz oder Niederlassung im Inland</i> sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 auch Betreiber von Videotheken in Deutschland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;	2. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 152 Absatz 1 Satz 1 bespielten Bildträgern sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 6 auch Betreiber von Videotheken in Deutschland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 2 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung;
3. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung im Inland sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland;	3. u n v e r ä n d e r t
4. für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Videovertriebsunternehmen im Sinne der Nummer 2 sowie Anbieter von Videoabrufdiensten, die weder einen Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, sowie für Förderhilfen nach § 115 Nummer 3 und § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 zudem branchennahe Einrichtungen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland jeweils für Angebote, die der Abgabepflicht nach § 153 unterfallen.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 152 oder § 153 nicht erfüllt haben.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 122	§ 122
Bewilligung	u n v e r ä n d e r t
Der Bescheid über die Bewilligung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu versehen, deren Erfüllung bis zur Auszahlung nachgeholt werden kann, um sicherzustellen, dass	
1. die von einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen für das jeweilige Vorhaben gewährten Förderhilfen insgesamt 70 Prozent der anerkennungsfähigen Kosten nicht übersteigen,	
2. beim Verleih von Filmen im Sinne des § 115 Nummer 1 eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.	
Der Verwaltungsrat bestimmt durch Richtlinie, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt.	
§ 123	§ 123
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in bis zu zwei Raten an die antragstellende Person.	
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie der Auflagen nach § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.	
§ 124	§ 124
Schlussprüfung	u n v e r ä n d e r t
Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 125	§ 125
Tilgung des Darlehens	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die für den Verleih und Vertrieb gewährten Darlehen sind aus tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der Verwertung des Films nach Deckung der von der antragstellenden Person in Form von Vorkosten oder Minimumgarantien aufgebrauchten Eigenmittel sowie gegebenenfalls eines dem Hersteller eingeräumten Erlöskorridors zu Lasten des Produzentenanteils zu tilgen.</p>	
<p>(2) Die für den Absatz von mit Filmen bespielten Bildträgern und den Absatz von Filmen mittels Videoabrufdiensten gewährten Darlehen sind aus den tatsächlich bei der antragstellenden Person eingehenden Erlösen aus der jeweils geförderten Verwertungsart nach Deckung der von der antragstellenden Person aufgebrauchten Eigenmittel zu Lasten des Lizenzgeberanteils zu tilgen.</p>	
<p>(3) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der der antragstellenden Person zufließenden Erlöse zu verwenden. Wurde das Vorhaben von mehreren Förderinstitutionen gefördert, erfolgt die Tilgung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. In diesem Fall kann die Filmförderungsanstalt die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Förderinstitutionen anpassen.</p>	
<p>(4) Vorkosten und Minimumgarantien für die Herausbringung eines neuen Films sind nicht vorabzugsfähig, sofern sie durch Förderhilfen im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen nach § 127 finanziert werden.</p>	
<p>(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Tilgung des Darlehens.</p>	
§ 126	§ 126
Sonstige Rückzahlungspflicht	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn</p>	
<p>1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	
3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder	
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
(2) Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderinstitutionen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
R e f e r e n z f ö r d e r u n g f ü r V e r l e i h - u n t e r n e h m e n	R e f e r e n z f ö r d e r u n g f ü r V e r l e i h - u n t e r n e h m e n
§ 127	§ 127
Förderhilfen, Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
(1) Referenzförderung wird für den Verleih eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 48 gewährt, wenn der Film innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat.	
(2) Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. Bei der Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gelten die §§ 74 und 77 und bei der Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen die §§ 75 und 78 entsprechend.	
(3) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden für den Zuschauererfolg höchstens 750 000 Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte für Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt.	
(4) Die für die Referenzförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 128	§ 128
Art der Förderhilfe, Antrag	Art der Förderhilfe, Antrag
(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag als Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen <i>mit Sitz oder Niederlassung im Inland</i> .	(1) Die Förderhilfen werden auf Antrag als Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Verleihunternehmen.
(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 74 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 129 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 31. Januar des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 129	§ 129
Zuerkennung	u n v e r ä n d e r t
Für die Zuerkennung der Förderhilfen gelten § 83 Absatz 1 und 2 und § 129 in Verbindung mit § 122 entsprechend.	
§ 130	§ 130
Verwendung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.	
(2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden	
1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,	
2. zur Deckung von Vorkosten,	
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,	
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,	
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,	
6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme oder	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.	
(3) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der Förderhilfen, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden können. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.	
§ 131	§ 131
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten aus, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.	
(2) Die Auszahlung der Förderhilfen ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der Auflage nach § 129 in Verbindung mit § 122 nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.	
§ 132	§ 132
Begonnene Maßnahmen	Begonnene Maßnahmen
Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 130 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.	Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 130 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 128 Absatz 2 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.
§ 133	§ 133
Schlussprüfung, Rückzahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
worben sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs, Vertriebs oder Videoabsatzes verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 48 entsprechen.	
(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn	
1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	
3. die Auflagen nach § 122 nicht erfüllt wurden oder	
4. Auszahlungshindernisse nach § 123 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
Wurde die nach § 122 Satz 1 Nummer 1 zulässige Förderintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.	
Kapitel 9	Kapitel 9
Kinoförderung	Kinoförderung
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Kinoprojektförderung	Kinoprojektförderung
§ 134	§ 134
Förderhilfen	Förderhilfen
Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren	Die Filmförderungsanstalt kann Förderhilfen gewähren
1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient;	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;	2. u n v e r ä n d e r t
3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie für sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern;	4. un verändert
5. zur Beratung von Kinos;	5. un verändert
6. zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos;	6. un verändert
7. zur Aufführung von für das Kino bestimmten <i>medienpädagogisch begleiteten Kinderfilmprogrammen</i> im Kino.	7. für die medienpädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei zur Aufführung für das Kino bestimmten Filmprogrammen im Kino.
§ 135	§ 135
Art und Höhe	Art und Höhe
(1) Die Filmförderungsanstalt kann für Maßnahmen nach § 134 Nummer 1 und 2 Förderhilfen zu mindestens 70 Prozent als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu höchstens 30 Prozent als Zuschuss gewähren. Förderhilfen für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos nach § 134 Nummer 1, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Satz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.	(1) un verändert
(2) Die Förderhilfen nach Absatz 1 können bis zu 200 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro betragen. Förderhilfen nach Absatz 1 Satz 2 können über die in Satz 1 genannten Beträge hinausgehen.	(2) un verändert
(3) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 bis 7 werden als Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 und 4 dürfen höchstens 200 000 Euro, nach § 134 Nummer 5 höchstens 5 000 Euro und nach § 134 Nummer 6 und 7 höchstens 2 000 Euro betragen.	(3) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 bis 7 werden als Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach § 134 Nummer 3 und 4 dürfen höchstens 200 000 Euro, nach § 134 Nummer 5 und 7 höchstens 5 000 Euro und nach § 134 Nummer 6 höchstens 2 000 Euro betragen.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 136	§ 136
Erlass von Restschulden	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Statt einer Förderhilfe nach § 134 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt einem Kino für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig bis zu 50 Prozent einer zum 1. Januar 2017 bei der Filmförderungsanstalt bestehenden Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber</p>	
1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,	
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,	
3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 151 nicht im Rückstand ist und	
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 134 Nummer 1 durchführt.	
Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 134 Nummer 1 nicht übersteigen.	
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn das Kino die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.</p>	
§ 137	§ 137
Auswahl von Projekten	u n v e r ä n d e r t
<p>Können nicht alle geeigneten Vorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Kommission für Kinoförderung die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Der Verwaltungsrat legt durch Richtlinie fest, welche Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben zu berücksichtigen sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Kinoreferenzförderung	Kinoreferenzförderung
§ 138	§ 138
Förderhilfen	Förderhilfen
Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen an Kinos, die mindestens 5 000 Referenzpunkte erreichen. Die Referenzpunkte für die Förderung nach Satz 1 setzen sich folgendermaßen zusammen:	Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen an Kinos, die mindestens 5 000 Referenzpunkte erreichen. Die Referenzpunkte für die Förderung nach Satz 1 setzen sich folgendermaßen zusammen:
1. Einen Referenzpunkt pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, die mit dem Kinoprogrammpreis der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde ausgezeichnet wurden oder bei denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 und sonstigen Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz den 1,5-fachen Wert des Zuschauermarktanteils für den deutschen Film und für Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz erreicht hat.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 den <i>doppelten</i> Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.	2. Zwei Referenzpunkte pro Besucherin oder Besucher erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen nach § 41 oder den §§ 42, 44 den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.
§ 139	§ 139
Art und Höhe, Verteilung der Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.	
(2) Die für die Referenzkinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Kinos zueinander stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Verfahren	Verfahren
§ 140	§ 140
Antrag	Antrag
(1) Kinoförderung nach den §§ 134 und 138 wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Fall des § 134 Nummer 3 sind die beteiligten Kinobetreiber gemeinsam sowie branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 4 sind außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 7 sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland.	(2) Im Fall des § 134 Nummer 3 sind die beteiligten Kinobetreiber gemeinsam sowie branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 4 sind außerdem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung . Antragsberechtigt für Maßnahmen nach § 134 Nummer 7 sind außerdem branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung .
(3) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 151 nicht erfüllt haben.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Antrag auf Kinoreferenzförderung nach § 138 ist spätestens bis zum 15. März des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, auf welches sich der Förderantrag bezieht. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 141	§ 141
Zuerkennung der Kinoreferenzförderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den antragstellenden Personen durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.	
(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Kino eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.	
§ 142	§ 142
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoprojektförderung erfolgt in bis zu vier Raten an die antragstellende Person.	
(2) Die Auszahlung der Förderhilfen im Rahmen der Kinoreferenzförderung erfolgt bedarfsgerecht in bis zu zwei Raten, sobald nachgewiesen ist, dass diese eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.	
(3) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach den §§ 134 und 138 zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.	
§ 143	§ 143
Verwendung der Kinoreferenzförderung	u n v e r ä n d e r t
Förderhilfen nach § 138 sollen vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 verwendet werden. Sie können auch für Werbemaßnahmen für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz gewährt werden. Die Förderhilfen können jeweils für Maßnahmen verwendet werden, die nach Antragstellung begonnen wurden, auch wenn die betreffende Maßnahme zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits abgeschlossen ist.	
§ 144	§ 144
Schlussprüfung, Rückzahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die gemäß den §§ 134 und 138 gewährten Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn	
1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder	
3. Auszahlungshindernisse nach § 142 Absatz 3 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
Kapitel 10	Kapitel 10
Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes	u n v e r ä n d e r t
§ 145	
Vorgaben für Richtlinie	
(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie regeln.	
(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 48, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Auf-führung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.	
(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag ge-währt werden. Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kapitel 11	Kapitel 11
Finanzierung, Verwendung der Mittel	Finanzierung, Verwendung der Mittel
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Finanzierung	Finanzierung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	unverändert
§ 146	
Filmabgabe	
(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldnern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.	
(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zuwendungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.	
§ 147	
Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander	
Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetstände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.	
§ 148	
Erhebung der Filmabgabe	
Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 149	
Fälligkeit	
(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Videoprogrammanbieter und der Anbieter von Videoabrufdiensten nach den §§ 151 bis 153 ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.	
(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156 ist halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.	
§ 150	
Begriffsbestimmung Kinofilm	
Ein Kinofilm im Sinne der §§ 152 bis 156 ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft	Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft
§ 151	§ 151
Filmabgabe der Kinos	Filmabgabe der Kinos
(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Euro übersteigt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Filmabgabe beträgt	(2) u n v e r ä n d e r t
1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 1,8 Prozent,	
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 300 000 Euro 2,4 Prozent und	
3. bei einem Jahresumsatz von über 300 000 Euro 3 Prozent.	
(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	
(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt <i>dies</i> auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.	(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Hierbei können die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei der Berechnung der Filmabgabe an Stelle der konkreten Abgabesätze der einzelnen Leinwände der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte zugrunde gelegt wird. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.
§ 152	§ 152
Filmabgabe der Videoprogrammanbieter	u n v e r ä n d e r t
(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens 2 Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.	
(2) Die Filmabgabe beträgt	
1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und	
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.	
(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	
§ 153	§ 153
Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten	Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten
(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt.	(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom in Deutschland erzielten Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt.
(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf <i>Umsätze mit Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und sich im Moment der Nutzung des Abrufs im Inland aufhalten</i> . Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmförderereinrichtung herangezogen werden.	(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze . Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmförderereinrichtung herangezogen werden.
(3) Die Filmabgabe beträgt	(3) u n v e r ä n d e r t
1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und	
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.	
(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
§ 154	§ 154
Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter	u n v e r ä n d e r t
(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.	
(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.	
§ 155	§ 155
Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts	Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts
(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr <i>Nettoumsatz</i> 750 000 Euro übersteigt.	(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettoerbeumsatz 750 000 Euro übersteigt.
(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettoerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit	(2) u n v e r ä n d e r t
1. von weniger als 10 Prozent 0,15 Prozent,	
2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent 0,35 Prozent,	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent 0,55 Prozent,	
4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und	
5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.	
(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 156	§ 156
Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen und 750 000 Euro im Jahr übersteigen.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.	
(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Programmvermarkter, die Bündel von Programmangeboten nach Absatz 1 oder Absatz 2 an Endverbraucher vermarkten.	
(4) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.	
(5) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	
§ 157	§ 157
Medialeistungen	u n v e r ä n d e r t
Die Fernsehveranstalter können bis zu 40 Prozent ihrer Abgaben nach den §§ 154, 155 und 156 Absatz 1 und 2 in Form von Werbezeiten für Kinofilme (Medialeistungen) erbringen. Hierbei muss der Wert der Medialeistungen nach dem Bruttolistenpreis den Wert der ersetzten Barleistungen um die Hälfte überschreiten.	
§ 158	§ 158
Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	u n v e r ä n d e r t
Über die sich aus den §§ 154 bis 156 ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Verträgen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n	V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n
§ 159	§ 159
Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten	Aufteilung der Einnahmen auf die Förderarten
(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 10 Prozent für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des § 160 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:	(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 6 und des § 160 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:
1. 30 Prozent für die Projektfilmförderung (§ 59),	1. u n v e r ä n d e r t
2. 28,5 Prozent für die Referenzfilmförderung (§§ 73 und 76),	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
3. 1,5 Prozent für die Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 91),	3. un verändert
4. 4 Prozent für die Förderung von Drehbüchern und der Drehbuchfortentwicklung (§§ 100 und 107),	4. un verändert
5. 14 Prozent für die Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft (§ 115),	5. un verändert
6. 7 Prozent für die Referenzförderung für Verleihunternehmen (§ 127),	6. un verändert
7. 10 Prozent für die Kinoprojektförderung (§134) und	7. un verändert
8. 5 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 138).	8. un verändert
Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.	
(3) Für die Förderung nach § 62 dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen.	(3) un verändert
(4) Für die Förderung nach § 115 Nummer 1, § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach § 115 Nummer 2 und 3, § 117 Nummer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 dürfen nicht mehr als 25 Prozent und für die Förderung nach § 120 nicht mehr als 10 Prozent der Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zuzuführen.	(4) un verändert
(5) Für die Förderung nach § 134 Nummer 6 dürfen nicht mehr als 12,5 Prozent der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den sonstigen Mitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 zuzuführen.	(5) un verändert
	(6) Für die in Absatz 1, die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die in Absatz 2 Nummer 5 und 6 sowie die in Absatz 2 Nummer 7 und 8 genannten Förderbereiche dürfen jeweils nicht mehr als 50 Millionen Euro im Kalenderjahr bewilligt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 160	§ 160
Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 154 bis 156 und 158 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 159 Absatz 1 für die Projektfilmförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 159 Absatz 2 Nummer 1 für die Projektfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 159 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Projektfilmförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.</p>	
§ 161	§ 161
Ermächtigung des Verwaltungsrats	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat.</p>	
<p>(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Filmförderungsanstalt für denselben Förderzweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Prozentsätze des § 159 Absatz 2 um bis zu 20 Prozent unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.</p>	
§ 162	§ 162
Verwendung von Tilgungen	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 161 Absatz 2. Der Verwaltungsrat kann nach Satz 2 insbesondere entscheiden, dass ein Teil der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 den Mitteln für die Referenzfilmförderung zugeführt werden soll.	
§ 163	§ 163
Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln	u n v e r ä n d e r t
(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 159 zu verwenden.	
(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 159 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 159 zu verwenden.	
(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.	
(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.	
Kapitel 12	Kapitel 12
Auskunftspflichten und Datenverwendung	Auskunftspflichten und Datenverwendung
§ 164	§ 164
Auskünfte	Auskünfte
(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten <i>oder Förderhilfen erhalten</i> hat, muss der Film-	(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>förderungsanstalt, <i>wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 151 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 2, § 153, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 1 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder der Kinofilmanteil unter den in § 152 Absatz 1 Satz 2, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 4 Satz 2 genannten Umsatzgrenzen liegt.</i></p>	<p>Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 151 Absatz 1, § 152 Absatz 1 Satz 2, § 153, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 1 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder der Kinofilmanteil unter den in § 152 Absatz 1 Satz 2, § 155 Absatz 1 Satz 1 oder § 156 Absatz 4 Satz 2 genannten Umsatzgrenzen liegt, oder bei denen das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nur bei Erteilung entsprechender Auskünfte geprüft werden kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf</p>
<p>(2) <i>Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf</i></p>	<p>(2) entfällt</p>
<p>1. <i>die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,</i></p>	<p>1. die Firmierung und Konzernzugehörigkeit sowie den Geschäfts- oder Wohnsitz des Abgabepflichtigen,</p>
	<p>2. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,</p>
	<p>3. Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der im Hinblick auf die Abgabepflicht zu kontaktierenden Personen sowie Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der in § 166 Absatz 3 bezeichneten Personen,</p>
	<p>4. das Geburtsdatum, wenn es sich bei dem Abgabepflichtigen um eine natürliche Person handelt,</p>
<p>2. <i>den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen sind,</i></p>	<p>5. <i>den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,</i></p>
	<p>6. den Namen des betriebenen Kinos, die Bezeichnung der einzelnen Leinwände und die Zahl der Sitzplätze,</p>
<p>3. <i>die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,</i></p>	<p>7. <i>die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben einschließlich der für die Bestimmung des marktüblichen Eintrittspreises notwendigen Angaben zum technischen Format der Vorführung oder zu Sonderveranstaltungen oder Rabattierungen,</i></p>
	<p>8. die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die keinen Eintrittspreis gezahlt haben,</p>
	<p>9. die Anzahl der Kinovorführungen sowie den minimalen und den maximalen Eintrittspreis,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	10. Daten zur Inhaberschaft der Lizenzrechte für Auswertungen über Bildträger oder Videoabrufrdienste,
4. den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil,	11. die Gesamtsendezeit und den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil,
5. die für die Höhe der Abgabe nach § 154 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen,	12. die für die Höhe der Abgabe nach § 154 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen und den Verteilungsschlüssel nach § 154 Absatz 2.
	(2) Wer nach diesem Gesetz Förderhilfen beantragt oder erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf
	1. die bei einer Auslandsrechteerteilung an einem nach diesem Gesetz geförderten Film oder dem Referenzfilm erzielten Nettoerlöse sowie die an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gezahlten Beiträge und
	2. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.
	(3) Wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen sowie den Nachweis nach § 51 Absatz 1 Satz 2 vorlegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die entsprechenden Daten zu übermitteln.
6. <i>die bei einer Auslandsrechteerteilung an einem nach diesem Gesetz geförderten Film oder dem Referenzfilm erzielten Nettoerlöse sowie die an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gezahlten Beiträge und</i>	6. entfällt
7. <i>die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.</i>	7. entfällt
<i>Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 165	§ 165
Zeitpunkt und Form der Meldepflicht	Zeitpunkt und Form der Meldepflicht
<p>(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 164 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind monatlich, jeweils bis zum Zehnten des darauf folgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 164 Absatz 1 und 2 Nummer 2, 4 und 5 sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 164 Absatz 2 Nummer 7 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
§ 166	§ 166
Kontrolle der gemeldeten Daten	Kontrolle der gemeldeten Daten
<p>(1) Die <i>von der Filmförderungsanstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind zur Überprüfung der nach § 164 gemachten Angaben befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen</i> Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen.</p>	<p>(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 164 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 164 zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p>(2) Die von der Filmförderungsanstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind zur Überprüfung der nach § 164 gemachten Angaben befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unter-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	lagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
(2) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach § 164 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.	(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.
(3) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 167	§ 167
Schätzung	u n v e r ä n d e r t
Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 164 bis zu dem in § 165 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.	
§ 168	§ 168
Übermittlung und Veröffentlichung von Daten	Übermittlung und Veröffentlichung von Daten
(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind	(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind
1. die in § 164 <i>Absatz 2 Satz 1</i> aufgeführten Daten sowie	1. die in § 164 aufgeführten Daten sowie
2. die nachfolgenden Daten:	2. die nachfolgenden Daten:
a) der Name der antragstellenden Person oder <i>des antragstellenden Unternehmens</i> , der Name der geförderten Person oder <i>des geförderten Unternehmens</i> oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten Person oder <i>des</i>	a) der Name der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der Name der geförderten natürlichen oder juristischen Per-

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<i>zur Filmabgabe verpflichteten Unternehmen,</i>	son oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten natürlichen oder juristischen Person,
b) die Art der geförderten Maßnahme,	b) u n v e r ä n d e r t
c) das Datum des Förderbescheids,	c) u n v e r ä n d e r t
d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,	d) u n v e r ä n d e r t
e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,	e) u n v e r ä n d e r t
f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrages sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,	f) u n v e r ä n d e r t
	g) der prozentuale Anteil des insgesamt durch staatliche Beihilfen finanzierten Teils an den beihilfefähigen Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben,
g) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren <i>Fördermittel und</i>	h) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungbestandteile,
h) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden.	i) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden und
	j) die Höhe der seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu leistenden Filmabgabe.
(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis f aufgeführten Daten geförderter Personen <i>und geförderter Unternehmen</i> in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.	(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis i aufgeführten Daten geförderter natürlicher oder juristischer Personen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht sowie auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
	(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.
	(4) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	beihilferechtlichen Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten zu übermitteln.
§ 169	§ 169
Förderbericht	Förderbericht
Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Angaben nach § 164 jährlich einen Förderbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu.	Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Angaben nach § 164 jährlich einen Förderbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen. Der Förderbericht enthält eine statistische Auswertung der Informationen zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards nach § 67 Absatz 11.
Kapitel 13	Kapitel 13
Übergangs- und Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 170	
Übergangsregelungen	
(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften abgewickelt. Im Rahmen der Darlehenstilgung zurückgezahlte Fördermittel, die nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als Zuschuss für neue Vorhaben rückgewährt werden konnten, können nur bis zum 31. Dezember 2018 abgerufen werden.	
(2) Soweit Verwaltungsverfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes liefen, werden diese nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften fortgesetzt.	
(3) Der am 31. Dezember 2016 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2017 berufenen Verwaltungsrats im Amt. Die am 31. Dezember 2016 im Amt befindliche Vergabekommission und die Unterkommission für die Drehbuchförderung bleiben bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Unterkommission für die Förderung des Filmabsatzes im In- und Ausland und die Unterkommission für die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern und des Absatzes von	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>Filmen mittels Videoabrufdiensten bleiben bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Unterkommission für die Förderung des Filmabspiels bleibt bis zum ersten Zusammentreten der Kommission für Kinoförderung im Amt.</p>	
<p>(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Referenzförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme können auch gestellt werden, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.</p>	
<p>(5) Eine am 31. Dezember 2016 bestehende Mitgliedschaft in der Unterkommission für die Förderung des Filmabspiels wird bei Bestellung für die Kommission für Kinoförderung im Rahmen der Prüfung nach § 24 Absatz 5 berücksichtigt.</p>	
<p>§ 171</p>	
<p>Beendigung der Filmförderung</p>	
<p>(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2021. Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 31. Dezember 2019 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.</p>	
<p>(2) Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91 und 127 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2020 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach den §§ 59, 100, 107, 115, 134 und 138 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2021 gewährt.</p>	
<p>(3) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 73, 76, 91, 127 und 138 müssen bis zum 31. März 2022 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2024 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß den §§ 59, 100, 107, 115 und 134 müssen bis zum 30. September 2021 gestellt werden.</p>	
<p>(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderhilfen für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme entschieden worden, so gehen das</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>Vermögen und die Verbindlichkeiten der Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.</p>	
§ 172	§ 172
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<p>Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Burkhard Blienert, Harald Petzold (Havelland) und Tabea Rößner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/8592, 18/8627** in seiner 174. Sitzung am 3. Juni 2016 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt.

Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/8073** in seiner 164. Sitzung am 14. April 2016 zur Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Buchstabe a

Das Filmförderungsgesetz bildet die Grundlage für die Erhebung der Filmabgabe. Damit die Filmförderungsanstalt die aus dieser Abgabe erzielten Einnahmen weiterhin für die Filmförderung einsetzen kann, soll die Geltungsdauer des Gesetzes über 2016 hinaus für weitere fünf Jahre verlängert werden. Außerdem wird die Filmförderung modernisiert, das Gesetz deshalb grundlegend neu strukturiert. Um für die Zukunft ein hohes Abgabebefolgen zu sichern, werden Abgabebetragbestände modifiziert. In den Gremien der Filmförderungsanstalt wird für mehr Geschlechtergerechtigkeit gesorgt, gleichzeitig werden die Gremien professionalisiert. Die auf die Kinoauswertung folgenden Verwertungsstufen sollen stärker verzahnt, die Rückflüsse an die Filmförderungsanstalt erhöht und die Mittelvergabe transparenter werden. Das Gesetz zielt zudem darauf, die Drehbuchförderung zu stärken. Menschen mit Behinderungen soll mehr Teilhabe an geförderten Filmen ermöglicht werden.

Buchstabe b

Aus der Sicht der Fraktion DIE LINKE ist die Filmförderung zu sehr am kommerziellen Erfolg orientiert und daher auf dem falschen Weg. Staatliche Filmförderung sei nur kulturell zu legitimieren. Die Fraktion kritisiert unter anderem prekäre Beschäftigungsverhältnisse in der Branche, mangelnde Genrevielfalt bei der Förderung und ineffiziente Förderstrukturen. Auffällig sei auch, dass bei der Vergabe der Fördermittel Filme von Frauen benachteiligt würden.

Daher setzt sich die Fraktion dafür ein, im Rahmen der FFG-Novellierung die soziale Lage der Filmschaffenden zu verbessern, Zielvorgaben zur gendergerechten Förderung einzuführen und mehr Genrevielfalt zu fördern. Fördermittel dürften sich nicht auf die großen Produzenten und Verleiher konzentrieren. Weitere Forderungen beziehen sich unter anderem auf umfassende Barrierefreiheit, die Größe und Zusammensetzung von Gremien sowie flexibilisierte Sperrfristen für die Verwertung von Filmen. Das Kino soll als kultureller Ort erhalten und gefördert, die Digitalisierung des Filmerbes vorangetrieben werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(22)225 empfohlen.

Zuvor stimmten für die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(22)225 die Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten sich der Stimme.

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksachen 18(22)211 bis 18(22)224 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 18(22)226 bis 18(22)228 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 91. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung gemäß Ausschussdrucksache 18(22)225 empfohlen.

Zuvor stimmten für die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(22)225 die Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten sich der Stimme.

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. wurden wie folgt abgelehnt: Ausschussdrucksachen 18(22)211, 18(22)213, 18(22)216, 18(22)218, 18(22)220, 18(22)221, 18(22)222 und 18(22)224 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussdrucksachen 18(22)212, 18(22)214, 18(22)215 und 18(22)223 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussdrucksachen 18(22)217 und 18(22)219 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden wie folgt abgelehnt: Ausschussdrucksachen 18(22)226 und 18(22)227 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussdrucksache 18(22)228 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat den Gesetzentwurf (auf der Grundlage der Bundesratsdrucksache 160/16) in seiner 45. Sitzung am 27. April 2016 beraten und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich sei.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** schloss seine Beratungen in seiner 68. Sitzung am 19. Oktober 2016 ab und empfahl im Ergebnis Folgendes:

Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksachen 18/8592, 18/8627** in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(22)225 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Für die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(22)225 hatten zuvor die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestimmt.

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. wurden wie folgt abgelehnt: Ausschussdrucksachen 18(22)211, 18(22)213, 18(22)216, 18(22)218, 18(22)220, 18(22)221, 18(22)222 und 18(22)224 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussdrucksachen 18(22)212, 18(22)214, 18(22)215 und 18(22)223 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussdrucksachen 18(22)217 und 18(22)219 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden wie folgt abgelehnt: Ausschussdrucksachen 18(22)226 und 18(22)227 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ausschussdrucksache 18(22)228 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf **Drucksache 18/8073** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss hatte in seiner 62. Sitzung am 6. Juni 2016 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf und dem Antrag beschlossen. Die öffentliche Anhörung fand in der 64. Sitzung am 22. Juni 2016 statt. Gehört wurden folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige:

- Janine Jackowski, Produzentin, Komplizen Film GmbH;
- AG DOK – Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., Thomas Frickel, Vorsitzender des Vorstandes und Geschäftsführer;
- AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V., Dr. Christian Bräuer, Vorsitzender;
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., Prof. Dr. Mathias Schwarz, Direktor für Internationales, Service & Recht II, Leiter der Sektionen Kino und Animation;
- ARD gemeinsam mit dem ZDF, Peter Weber, Justitiar des ZDF;
- Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., gemeinsam mit ANGA – Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., gemeinsam mit eco – Verband der Internetwirtschaft e. V., Dr. Andrea Huber, Geschäftsführerin der ANGA;
- Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. (BVV), Joachim Birr, Geschäftsführer;
- Bundesverband Regie e. V. (BVR), Dr. Jürgen Kasten, Geschäftsführer;
- Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS), gemeinsam mit Die Filmschaffenden – Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände e. V. (BV), Bernhard Speck;
- Förderverein Deutscher Kinderfilm e. V., Margret Albers, Sprecherin des Vorstandes;

- HDF KINO e. V. – Hauptverband Deutscher Filmtheater, Dr. Thomas Negele, Vorstandsvorsitzender;
- Pro Quote Regie e. V., Barbara Rohm, Vorstandsvorsitzende;
- Stiftung Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen, Dr. Rainer Rother, Künstlerischer Direktor;
- Verband der Filmverleiher e. V. (VDF), Johannes Klingsporn, Geschäftsführer;
- Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. (VDD), Sebastian Andrae, Mitglied des Vorstandes;
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT), Dr. Stefan Gärtner;
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Cornelia Haß, Leiterin Bereich Publizistik und Medien der ver.di und Bundesgeschäftsführerin der dju in ver.di.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung erarbeiteten die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen. Die Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 18(22)150 bis 18(22)167) sind ebenso wie ein Wortprotokoll der Anhörung öffentlich zugänglich.

In der abschließenden Beratung am 19. Oktober 2016 begründeten die Fraktionen den Änderungsbedarf bei der Filmförderung und ihr Abstimmungsverhalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wertete es als großen Erfolg, dass es gelungen sei, ein völlig neu strukturiertes Gesetz zur Filmförderung vorzulegen. Viele Details seien im parlamentarischen Beratungsprozess intensiv diskutiert worden, das erarbeitete Ergebnis werde auch von der Branche akzeptiert, in der natürlich divergierende Interessen existierten. Die Politik übernehme im Gesetzgebungsprozess die Rolle des Moderators, schließlich werde mit Hilfe des Filmförderungsgesetzes kein Steuergeld, sondern über die Filmabgabe eingenommenes Geld der Branche verteilt. Der Deutsche Bundestag sei daher gut beraten, auf die Wünsche und Empfehlungen der Branche zu achten. Das Engagement aller Beteiligten gelte dabei dem Film als Wirtschafts- und Kulturgut.

Die Fraktion unterstrich, vorrangiges Ziel sei es, das Kino als Ort von kultureller Bedeutung im Fokus zu halten und zu stärken. Mit der neu eingeführten Mindestförderung für Filmproduktionen sei die Absicht verbunden, qualitativ hochwertige Filme zu ermöglichen und den deutschen Film, der einen erheblichen Beitrag zum Branchenergebnis leiste, zu stärken. Die Fraktion wies darauf hin, dass mit dem neuen Gesetz die Förderkommissionen völlig neu aufgestellt würden, unter anderem, um einzelne Personen vor Überlastung zu schützen. Man habe auf die Branche gehört und sich für Differenzierungen entschieden. Die wichtigsten Mitglieder des jeweiligen Branchenbereichs würden in den Kommissionen zusammengeführt. Ein ausgewogenes Ergebnis sei auch mit Blick auf die Gendergerechtigkeit gelungen. Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder sei am Ende unverändert geblieben. Mit diesem Ergebnis werde man aber leben können.

Entscheidend sei, dass die Filmabgabe mit Hilfe des neuen Gesetzes zukunftsfähig gemacht werde. Die Europäische Kommission habe bereits signalisiert, dass es im europäischen Rechtsrahmen erlaubt sei, diese Abgabe in der beabsichtigten moderaten Form auszuweiten.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich erfreut über das von den Oppositionsfraktionen angekündigte Abstimmungsverhalten. Die breite Unterstützung sende ein gutes Signal aus und dokumentiere einen erfolgreichen parlamentarischen Beratungsprozess. Mit der Neuregelung der Filmförderung gelinge es, die Finanzierung der Filmförderungsanstalt (FFA) auf eine sichere Basis zu stellen, die Effektivität der Förderung zu verbessern und in der Frage der Geschlechtergerechtigkeit voranzukommen.

Die Fraktion der SPD habe sich im Beratungsprozess besonders für die Einhaltung sozialer Standards in der Filmbranche eingesetzt. Nun werde klargestellt, dass die FFA darauf hinzuwirken habe, dass das in der Filmwirtschaft eingesetzte Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird. Die Produzenten würden über die Förderbedingungen verpflichtet anzugeben, ob ein Tarifvertrag gilt oder die Einhaltung sozialer Standards auf anderem Weg vereinbart wurde. Im Übrigen erklärte die Fraktion mit Blick auf den Mindestlohn, natürlich habe sich auch die Filmbranche an geltendes Recht zu halten. Weitergehende Forderungen der Opposition und eine direkte Verknüpfung von Förderungen mit der Einhaltung sozialer Standards wären nicht ohne Risiko. Beim Film werde mit internationalen Kooperationspartnern gearbeitet, auch europäische Rechtsstandards wie die Dienstleistungsrichtlinie dürfen daher nicht außer Acht bleiben.

Ziel aller Bemühungen sei es, die Kinolandschaft zu erhalten und auch für die Zukunft eine starke Stellung des Kulturguts „Film“ in Deutschland zu gewährleisten. Das vorliegende Gesetz werde dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erkannte an, dass die Filmförderung am Ende des Gesetzgebungsverfahrens besser dastehen werde als zuvor. Was die Fraktionen der CDU/CSU und SPD an Änderungen eingebracht hätten, weise in die richtige Richtung. Vorbehaltlose Zustimmung sei aber nicht möglich, weil die Mehrheit inkonsequent bleibe. So werde der Aspekt der sozialverträglichen Beschäftigungsbedingungen bei Filmproduktionen zwar in das Gesetz aufgenommen, es fehlten jedoch Sanktionen bei Verstößen gegen Mindeststandards. Fortschritte beim Thema Geschlechtergerechtigkeit reduzierten CDU/CSU und SPD darauf, die Zahl der Plätze von Frauen in Gremien zu erhöhen. Das greife deutlich zu kurz, wie nicht zuletzt die Sachverständigenanhörung des Ausschusses gezeigt habe. Kritik übte die Fraktion außerdem daran, dass im Gesetz keine Pflicht zu einer vollständigen Überprüfung des Filmförderungssystems inklusive Länderförderungen enthalten sei und warb im Übrigen für Zustimmung zu ihren Änderungsanträgen auf den Ausschussdrucksachen 18(22)211 bis 18(22)224.

Einig sei man sich offenbar bei der Kinderfilmförderung. Es sei positiv zu bewerten, dass die Koalition den Förderhöchstsatz für die medienpädagogische Begleitung von Kinderfilmprogrammen auf 5.000 Euro erhöht habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte ebenfalls Nachbesserungsbedarf im Gesetz geltend. Es reiche nicht aus, wenn sich die Filmförderungsanstalt künftig über Branchentarifverträge informieren lasse. Die Filmförderung müsse vielmehr an die Einhaltung von Tarifverträgen gebunden sein. Auch Sanktionen gehörten ins Gesetz. Falsch sei zudem die Besetzung von Kommissionen und Jurys, wenn darin stets den Verwertern ein Übergewicht eingeräumt werde. Stehe tatsächlich der Charakter des Films als „Kulturgut“ im Vordergrund, müssten die Gremien anders zusammengesetzt werden. In diesen Kontext gehöre überdies, im Verwaltungsrat der FFA Parität zwischen der Allianz Deutscher Produzenten und dem Verband Deutscher Filmproduzenten zu gewährleisten.

Die paritätische Besetzung des Verwaltungsrats mit Männern und Frauen werde nicht ausreichen, um in der Filmförderung Geschlechtergerechtigkeit durchzusetzen. Gebraucht würden konkrete Zielvorgaben für die Vergabe von Fördermitteln an Frauen, erklärte die Fraktion, die zu ihren Forderungen eigene Änderungsanträge (Ausschussdrucksachen 18(22)226 bis 18(22)228) vorgelegt hatte.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/8592 und 18/8627 unverändert geblieben sind, wird auf deren Begründung verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu § 2 Satz 1

In Nummer 1 wird klargestellt, dass die Kinos Bestandteil der deutschen Filmwirtschaft sind. Die Kinos spielen bei der Verwertung des Kinofilms eine herausragende Rolle. Von einer erfolgreichen Kinoauswertung profitieren nicht nur die Kinos, sondern auch alle nachgelagerten Verwertungsstufen.

Die bisher in Nummer 2 genannte Aufgabe der Filmförderungsanstalt, die Belange der Beschäftigten zu unterstützen, wird gestrichen, da diese Aufgabe nunmehr in einer neuen Nummer 9 eigenständig aufgeführt ist.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass die Unterstützung der Filmförderungsanstalt zur Digitalisierung des deutschen Filmerbes dessen Erhalt und Zugänglichmachung dienen soll. Mit Blick auf den Erhalt ist sicherzustellen, dass die Digitalisierung von Filmen in einer Qualität erfolgt, die zugleich einen Beitrag zur langfristigen Sicherung des filmischen Erbes darstellt. Zudem wird durch den Begriff Erhalt klargestellt, dass auch die notwendigen Restaurierungsarbeiten umfasst sind. Neben dem Erhalt ist die Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes ein weiteres wesentliches Ziel der Digitalisierung.

Die Änderungen in den Nummern 7 und 8 sind Folgeänderungen zur Einfügung einer neuen Nummer 9.

Nach der neu eingeführten Nummer 9 hat die Filmförderungsanstalt darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird. Die Formulierung entspricht

einer Forderung des Bundesrats. Die Verpflichtung beschränkt sich auf ein Hinwirken auf sozialverträgliche Bedingungen etwa durch Erhebungen zu statistischen Zwecken, die Durchführung von Konferenzen, Tagungen und Fortbildungen oder Ähnliches zu unterstützen. Eine Prüf- oder Überwachungspflicht für die Filmförderungsanstalt in Bezug auf die Einhaltung sozialverträglicher Bedingungen ergibt sich hieraus nicht. Aufgrund der Vielzahl der Beschäftigten, die an einer Filmproduktion und in sonstigen filmwirtschaftlichen Unternehmen mitwirken, würde eine solche Überwachungspflicht die Filmförderungsanstalt zeitlich und personell überlasten.

Zu § 6 Absatz 1 und 2

In Absatz 1 Satz 1 sollen zur Sicherstellung einer geschlechtergerechten Besetzung des Verwaltungsrats nach den Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes einzelne benennungsberechtigte Organisationen, die bislang unter einer laufenden Nummer geführt wurden, unter einer einheitlichen Nummer zusammengefasst werden. So sollen die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und die AG Kurzfilm e. V. sowie der Bundesverband Regie e. V. und der Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V. nur noch unter jeweils einer laufenden Nummer geführt werden. Absatz 2 Satz 1 bestimmt dementsprechend, dass nicht nur Organisationen, die mehrere Mitglieder benennen dürfen, sondern auch solche, die unter einer laufenden Nummer zusammengefasst sind, verpflichtet sind, jeweils einen Mann und jeweils eine Frau zu benennen. Eine Ausnahme hierzu bilden die Kirchen. Außerdem sollen durch die Änderung des Verweises in Absatz 2 Satz 1 künftig auch durch den Deutschen Bundestag mindestens eine Frau und mindestens ein Mann benannt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine entsprechende Verpflichtung bestehen bereits deshalb nicht, da die seitens des Bundestags entsendeten Personen nicht notwendigerweise Mitglieder des Bundestags sein müssen und die Verpflichtung durch den Bundestag selbst beschlossen werden soll. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 17 sind redaktioneller Natur.

Zu § 8 Absatz 3

Durch die Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Aufzählung der Bereiche, zu denen der Verwaltungsrat Richtlinien erlassen kann, nicht abschließend ist. Richtlinien können über die in der Aufzählung genannten Fälle hinaus zur Gesetzesausfüllung und Gesetzeskonkretisierung erlassen werden. Dies setzt indes voraus, dass eine gesetzliche Regelung ausfüllungsfähig ist. Gesetzesausfüllende und sonstige Richtlinien dürfen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstiges höheres Recht verstoßen.

Zu § 10 Absatz 1

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die mögliche Anzahl der Ausschussmitglieder von zwölf auf fünfzehn Personen erhöht. Die Anhebung der höchstmöglichen Mitgliederzahl soll eine möglichst repräsentative Vertretung der im Verwaltungsrat vertretenen Interessensgruppen ermöglichen.

Zu § 16 Absatz 3

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Filmförderungsanstalt. Er führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 16 Absatz 1 und 2). Seine Kernaufgaben liegen in der Leitung der Filmförderungsanstalt, der Schaffung gesetzes- und satzungskonformer Organisationsstrukturen sowie in der Überwachung der Beschäftigten. Daneben sind ihm in den §§ 16 ff. weitere operative Entscheidungsbefugnisse übertragen. Um ein angemessenes Verhältnis zwischen der Leitungsfunktion des Vorstands und dessen operativen Aufgaben sicherzustellen und damit die Funktionsfähigkeit der Filmförderungsanstalt zu gewährleisten, ist es mit Blick auf den Umfang der Vorstandsaufgaben erforderlich, Delegationsmöglichkeiten vorzusehen. Entsprechend sehen die Regelungen in Absatz 3 nunmehr vor, dass der Vorstand Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsbefugnisse für abgegrenzte Bereiche an die stellvertretenden Vorstände und weitere Mitarbeiter übertragen kann. Die Reichweite der Delegation sowie gegebenenfalls die Form, in der die Zeichnung zu erfolgen hat, regelt die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung.

Absatz 3 Satz 1 Variante 1 eröffnet dem Vorstand die Möglichkeit, Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsbefugnisse für einzelne Bereiche an einen oder beide stellvertretende Vorstände zu übertragen. Die Reichweite der Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung des Präsidiums und ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen. Soweit die stellvertretenden Vorstände in den ihnen übertragenen Bereichen letztentscheidend tätig werden, handeln sie als Organ der Filmförderungsanstalt. Als Organmitglieder stehen ihnen qua Amt auch die Zeichnungsbefugnisse in den entsprechenden Bereichen zu. Im Übrigen handeln die stellvertretenden Vorstände organschaftlich nur im Fall der Abwesenheit des Vorstands. Die stellvertretenden Vorstände sind auch, wenn sie organschaftlich tätig werden, an die allgemeinen Vorgaben des Vorstands gebunden. Daneben ist in Absatz 3

Satz 1 Variante 2 vorgesehen, dass der Vorstand Zeichnungsbefugnisse auch an weitere Mitarbeiter erteilen kann. Der Vorstand ist mit mehr als tausend Verwaltungsvorgängen pro Jahr befasst, die nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung von ihm zu entscheiden und abschließend zu unterzeichnen sind. Dies bindet einen Großteil seiner Ressourcen und kann zu Verlusten in der Effektivität von Entscheidungs- und Überwachungsstrukturen in der Filmförderungsanstalt führen. Die Erteilung von Zeichnungsbefugnissen kommt insbesondere in den Förderbereichen in Betracht, bei denen – wie etwa in der Referenzförderung – allein objektiv zu bestimmende Kriterien entscheidend sind. Ob diese Kriterien erfüllt sind, kann auch auf Förderreferenten- bzw. Sachbearbeiterebene entschieden werden. Dagegen sollten bewertende Entscheidungen, die die besondere Sachkunde des Vorstands erfordern, eine bestimmte Budgethöhe überschreiten oder aus sonstigem Grund von wesentlicher Bedeutung sind, weiterhin vom Vorstand oder nach Absatz 3 Satz 1 Variante 1 von den stellvertretenden Vorständen entschieden und unterzeichnet werden. Die Erteilung von Zeichnungsbefugnissen entbindet den Vorstand nicht von seinen Überwachungspflichten. Näheres, insbesondere zur Organisation und Überwachung der Arbeitsabläufe und gegebenenfalls zur Form der Zeichnung, regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Zu § 19 Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind Folgeänderungen zur Einfügung der besonderen Ausnahmemöglichkeiten von den Sperrfristen für Dokumentarfilme in § 55 Absatz 3. Wie bei den Ausnahmeanträgen nach § 55 Absatz 1 entscheidet in Fällen des § 55 Absatz 3 das Präsidium mit Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kinos.

Zu § 22 Absatz 1 bis 3

Die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der Erhöhung der jeweils tagenden Mitglieder dieser Kommission von fünf auf sieben in § 26 Absatz 2. Durch die Streichung des Wortes „mindestens“ in Absatz 2 Satz 1 wird zudem die Anzahl der in der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vertretenen Personen aus dem Bereich der Filmverwertung auf nunmehr 24 Personen festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Personen, die nicht Filmverwerter sind, angemessen in der Kommission vertreten sind. Ebenso wird in Satz 1 festgelegt, dass mit Blick auf die sachverständige Begleitung bei der Drehbuchfortentwicklungsförderung nach § 110 drei Drehbuchautoren oder Drehbuchautorinnen oder hauptberufliche Dramaturginnen oder Dramaturgen in der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vertreten sind. So wird die für eine sachverständige Begleitung eines Drehbuchvorhabens erforderliche Expertise gewährleistet. Das Erfordernis einer hauptberuflichen Tätigkeit als Dramaturg oder Dramaturgin soll sicherstellen, dass die Tätigkeit von der Person schwerpunktmäßig ausgeübt wird. Um eine paritätische Besetzung der unterschiedlichen Filmverwerter in den Förderkommissionen sicherzustellen, wird in Satz 2 nunmehr die exakte Anzahl der aus den verschiedenen Bereichen der Filmverwertung stammenden Personen festgelegt. Die Aufteilung der Kommissionssitze auf die unterschiedlichen Gruppen von Filmverwertern berücksichtigt die Ausrichtung des Filmförderungsgesetzes auf die Förderung von Kinofilmen und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung der jeweiligen Gruppe am Abgabeaufkommen der Filmförderungsanstalt. Die Regelung dient zugleich dem Zweck, dass eine ausreichende Anzahl von Personen aus der Verleihwirtschaft in der Kommission vertreten ist. Dies ist erforderlich, da Verleiher bei der Einschätzung der Kinotauglichkeit eines Filmvorhabens über eine besondere Expertise verfügen. Satz 3 normiert für die in der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vertretenen Hersteller, dass mindestens ein Mitglied bei der Herstellung eines Kinderfilms mitgewirkt haben muss. Damit soll gewährleistet werden, dass zumindest ein Mitglied über Erfahrungen und die Expertise bezüglich der Herstellung von Kinderfilmen verfügt.

Die Änderungen in Absatz 3 erfolgen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass genügend Vertreterinnen und Vertreter der von der Förderung unmittelbar betroffenen Bereiche in der Kommission vertreten sind. Da in Absatz 1 nunmehr die einzelnen Bereiche der Filmverwertung genannt sind, bedarf es der ursprünglich in Absatz 3 geregelten Klarstellung hinsichtlich der Filmverwerter nicht mehr.

Zu § 26 Absatz 2 und 3

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind Folgeänderungen zu der neuen Ausgestaltung der Mitgliederstruktur der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung in § 28 Absatz 1.

Zu § 27 Absatz 2 und 3

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind Folgeänderungen zu der neuen Ausgestaltung der Mitgliederstruktur der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der damit verbundenen Erhöhung der tagenden Mitglieder in dieser Kommission von fünf auf sieben. Die Anzahl der tagenden Mitglieder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung bleibt dagegen mit fünf tagenden Mitgliedern erhalten.

Zu § 28 Absatz 1 und 2

In § 28 Absatz 1 Satz 1 ist nunmehr vorgesehen, dass der Vorstand für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung je einen Vertreter aus den Bereichen der Kino-, Verleih- und Vertriebs-, Video- und Fernsehwirtschaft bestimmt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Gruppen der Filmverwerter, die maßgeblich zum Abgabebaukommen der Filmförderungsanstalt beitragen, angemessen in den Förderkommissionen vertreten sind. Da vor diesem Hintergrund nunmehr vier Personen aus dem Bereich der Filmverwertung für jede Sitzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vom Vorstand ausgewählt werden, ist eine Erhöhung der Gesamtanzahl der tagenden Mitglieder erforderlich, damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Filmverwertung und solchen, die nicht den Bereich der Filmverwertung vertreten, gewährleistet ist. In diesem Sinne sieht die Änderung zudem vor, dass mindestens eine Drehbuchautorin oder ein Drehbuchautor oder eine Dramaturgin oder ein Dramaturg für jede Sitzung vom Vorstand zu bestimmen sind. Die neuen Sätze 2 und 3 beinhalten die zuvor in § 28 Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Sachverstand in Finanzierungsfragen. Die Zahl der mindestens zu bestimmenden Frauen und Männer wird entsprechend der Erhöhung der Anzahl der tagenden Mitglieder erhöht. Die Änderung in Satz 3 ist redaktioneller Natur. Die Neuordnung der Absätze erfolgt aus rechtssystematischen Gründen.

Absatz 2 enthält die zuvor in § 28 Absatz 1 Satz 2 enthaltene grundsätzliche Regelung für die Bestimmung der tagenden Mitglieder der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung. Hierbei wird nunmehr sichergestellt, dass jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der von der Förderung unmittelbar betroffenen Bereiche für die Kommissionssitzung ausgewählt wird. Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen für die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung in Absatz 2 Satz 1 und 2 des Regierentswurfs. Die Änderung in Satz 3 ist redaktioneller Natur.

Zu § 41 Absatz 1 Nummer 1

Der Zusatz, dass ein Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben muss, erfolgt aus europarechtlichen Gründen.

Zu § 49 Absatz 1

In Satz 1 wird klargestellt, dass im Falle einer Förderung die Pflicht zur Archivierung nicht nur den Hersteller, sondern auch den Verleih eines geförderten Films treffen kann. Die Ergänzung, dass eine Pflicht zur Archivierung nur dann vorliegt, sofern die Verpflichtung noch nicht erfüllt ist, dient ebenfalls der Klarstellung. So ergibt sich eine Archivierungspflicht des Verleihs in den Fällen, in denen der Film keine Produktionsförderung, aber eine Verleihförderung erhalten hat. Bei digitalen Kopien wird in Absatz 1 Satz 1 als zusätzliche Voraussetzung aufgenommen, dass diese in unkomprimierter Form dem Bundesarchiv zu übereignen ist. Die Ergänzung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Satz 1.

Zu § 55 Absatz 3 und 4

Durch die Regelung in Absatz 3 kann das Präsidium zulassen, dass die Auswertung von Dokumentarfilmen zeitgleich oder nur mit geringem zeitlichen Abstand im Kino sowie auf Bildträgern und über Abrufdienste, bei denen ein Entgelt für den einzelnen Film zu zahlen ist, erfolgt. Diese Regelung soll die Erprobung neuer Geschäftsmodelle im Dokumentarfilmbereich ermöglichen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass zum Beispiel bei einem Dokumentarfilm, der sich mit einem aktuellen Thema befasst, eine parallele Auswertung auf den in der Vorschrift genannten Verwertungsstufen stattfinden kann, ohne dass dies den Erfolg der Kinoauswertung schmälert. In solchen Fällen besteht kein Grund, an starren Sperrfristen festzuhalten und vielversprechende, aber nur innerhalb eines bestimmten Zeitfensters gewährleistete Verwertungsmöglichkeiten des Herstellers einzuschränken. In diesen Fällen können unter Umständen weitere Nutzerkreise erreicht werden oder die gleichen Nutzer können den

Film sowohl im Kino sehen als auch auf Bildträger erwerben oder über entgeltliche Videoabrufdienste, bei denen ein Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films zu zahlen ist, herunterladen.

Mit Hilfe des in Absatz 4 vorgesehenen Evaluierungsberichts der FFA können die Auswirkungen der Regelungen in Absatz 1 und 3 während der Laufzeit des Gesetzes ermittelt werden. Insbesondere kann ermittelt werden, ob und gegebenenfalls inwieweit die gleichzeitige Auswertung auf verschiedenen Verwertungsstufen zu einer Verschlechterung der Auswertungschancen im Kino geführt hat. Diese Evaluierung kann als Grundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers dienen, ob die Ausnahmemöglichkeiten in dieser Form beibehalten oder aufgehoben werden sollten.

Zu § 58

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 55 Absatz 3.

Zu § 60 Absatz 4 Satz 2

Die redaktionelle Änderung in Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 63 Absatz 3

Die Änderung in Absatz 3 trägt der Lizenzierungspraxis zwischen Produzenten und deren Lizenznehmern Rechnung. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat durch Richtlinie auch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen als Finanzierungsmöglichkeit des Eigenanteils zulassen möchte, ist es nunmehr nicht mehr erforderlich, dass diese Gegenleistung während der Herstellung des Films erbracht wurde, sondern nur, dass die vertraglichen Verpflichtungen für entsprechende Gegenleistungen während der Herstellung begründet wurden. Bei Lizenzvorabverkäufen entspricht es der Praxis zwischen Herstellern und deren Lizenznehmern, dass die Gegenleistungen nicht bereits vollständig während der Herstellung, sondern zumindest teilweise erst nach Fertigstellung des Films erbracht werden.

Zu § 67 Absatz 11

Durch die Ergänzung des Absatzes 11 soll sichergestellt werden, dass der Filmförderungsanstalt die notwendigen Informationen vorliegen, um statistisch zu erheben, in wie vielen Fällen Branchentarifverträge oder vergleichbare soziale Standards Anwendung finden. Die Verpflichtung bezieht sich nur auf die Auskunft über die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Eine Verpflichtung der Filmförderungsanstalt die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen, ergibt sich hieraus nicht. Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel ist nicht die Anwendung eines Tarifvertrags, sondern allein die Information hierüber. Die Informationspflicht ist schon unter datenschutzrechtlichen Gründen so ausgestaltet, dass sich keine Rückschlüsse auf die Gewerkschaftszugehörigkeit einzelner Beschäftigter ziehen lassen. Unerheblich ist, ob die sozialen Standards einem deutschen Tarifvertrag oder einem an einem etwaigen Drehort oder Sitz des Herstellers außerhalb Deutschlands geltenden Tarifvertrags oder vergleichbaren sozialen Standards entsprechen.

Zu § 72 Absatz 1 Nummer 5

Die Änderung in § 72 Absatz 1 Nummer 5 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 67 Absatz 11, der eine reine Informationspflicht hinsichtlich der Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards enthält.

Zu § 77 Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass Besucherinnen und Besucher von Dokumentar- und Kinderfilmen im Fall von Festpreisvermietungen für die Vorführung in nichtgewerblichen Abspielstätten keinen marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben müssen, um für die Referenzfilmförderung berücksichtigt zu werden. Im Fall einer Festpreisvermietung liegen dem Verleiher keine Informationen über die seitens der Besucherinnen und Besucher gezahlten Eintrittspreise vor. Entsprechend kann der Produzent die Höhe des gezahlten Eintrittspreises nicht nachweisen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 3 in Absatz 2. Die Regelung im neuen Satz 3 in Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 3 im derzeit geltenden Filmförderungsgesetz. Die Änderungen sind weitgehend redaktioneller Natur. Es wird klargestellt, dass die Besucherzahl zwei Dritteln der Bruttoverleiheinnahme in Euro entspricht. So können bei Bruttoverleiheinnah-

men von beispielsweise 3.000 Euro 2.000 Besucher für die Referenzfilmförderung für Dokumentar- und Kinderfilme berücksichtigt werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Dokumentar- und Kinderfilm-bereich der Festpreisvermietung eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu § 83 Absatz 3

Mit der Änderung in Satz 1 soll an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden, nach der auch im Fall eines Auslandsverkaufs des Referenzfilms, ein Beitrag in Höhe von 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch 50 000 Euro pro Film an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu leisten ist. Die Regelung zur Erfüllung der Geltung der Voraussetzungen des § 67 für den neuen Film wird aus rechtssystematischen Gründen gemeinsam mit den weiteren Auflagen für den neuen Film in Satz 2 geregelt. Satz 3 entspricht der zuvor durch Verweis in Bezug genommenen Regelung in § 67 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 87 Satz 2

Nach Satz 2 dürfen Fördermittel aus der Referenzförderung nicht für Maßnahmen verwendet werden, die noch vor Stellung des Antrags auf Zuerkennung nach § 82 Absatz 2 begonnen wurden.

Zu § 88 Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 83 Absatz 3.

Zu § 90 Satz 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 83 Absatz 3.

Zu § 96 Absatz 3

Es wird auf die Begründung zu § 87 Satz 2 verwiesen.

Zu § 102 Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 letzter Halbsatz, wird an die Regelung in § 109 Absatz 2 angepasst.

Zu § 109 Absatz 2

Die Änderung in Satz 1 erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Da nach § 112 Absatz 1 Satz 2 die Auszahlung der Fördermittel an den antragstellenden Hersteller erfolgt, ist dieser bei der Antragstellung vor der Drehbuchautorin oder dem Drehbuchautoren zu nennen. Die Änderung der Reihenfolge der übrigen Sätze erfolgt ebenfalls aus rechtssystematischen Gründen.

Zu § 112 Absatz 2

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Klarstellung hinsichtlich der Auszahlungsbedingungen. Danach müssen die antragstellenden Personen nicht erst vor Auszahlung der letzten, sondern vor Auszahlung jeder Rate den jeweiligen Stand des Drehbuchs der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung vorlegen, damit diese über die jeweils ausstehenden Raten und die Fortführung der Förderung entscheiden können. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt gemäß Absatz 3 nach wie vor nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Zu § 118 Absatz 1 und 2

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Auswertung eines Films im Kino- und Videobereich mit Förderhilfen nach § 115 Nummer 1 bis 3 als Gesamtmaßnahme gefördert werden kann. Satz 2 bestimmt ergänzend, dass dabei sowohl die zur Deckung von Vorkosten nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 gewährten Mittel auch für die Deckung von Herausbringungskosten nach § 117 Nummer 1 als auch die für die Deckung von Herausbringungskosten nach § 117 Nummer 1 gewährten Mittel für die Deckung von Vorkosten nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 verwenden können. Allerdings dürfen dabei die jeweils geltenden Höchstbeträge der Darlehen in Höhe von 600 000 Euro nicht überschritten werden. Mit dieser Möglichkeit sollen Gesamtauswertungskonzepte von Unternehmen, die den Film sowohl im Kino als auch im Videobereich auswerten, gestärkt und der jeweilige Einsatz der Fördermittel flexibilisiert werden.

Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Höchstfördersumme bei Gesamtmaßnahmen, bei denen die Auswertung im Kino und im Videobereich als eine einheitliche Maßnahme gefördert werden, 1.200 000 Euro beträgt.

Die Summe entspricht der Summe der Höchstfördersummen der jeweiligen Einzelförderungen. Satz 4 stellt klar, dass dabei die Höchstfördersumme für die jeweilige Kostenart in Höhe von 600.000 Euro nicht überschritten werden darf.

Zu § 121 Absatz 1 bis 3

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass sowohl Förderhilfen für die Verleih- und Vertriebs- als auch für die Videoabsatzförderung zeitgleich für denselben Film beantragt werden können.

Der bisherige Satz 2 von Absatz 1 wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenständigen Absatz überführt. Zugleich wird mit der Änderung in Nr. 1 und 2 an der bisher geltenden Regelung festgehalten, nach der auch Verleih-, Vertriebs- und Videounternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland Förderhilfen für Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 beantragen können, da grenzüberschreitende Auswertungsmodelle immer größere Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig wird das Erfordernis eines Sitzes oder einer Niederlassung von branchennahen Einrichtungen im Inland aus europarechtlichen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung beschränkt. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 128 Absatz 1

Durch die Streichung von Satz 2 wird an der bisher geltenden Regelung festgehalten, nach der auch Verleihunternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im Inland Förderhilfen für Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 beantragen können, da grenzüberschreitende Auswertungsmodelle immer größere Bedeutung gewinnen.

Zu § 132 Satz 2

Es wird auf die Begründung zu § 87 Satz 2 verwiesen.

Zu § 134 Nummer 7

Die Möglichkeit der Förderung von zur Aufführung für das Kino bestimmten medienpädagogisch begleiteten Kinderfilmprogrammen in Absatz 1 Nummer 7 wird erweitert auf die Möglichkeit der medienpädagogischen Begleitung für Jugendliche von Filmprogrammen, die nicht notwendigerweise Kinderfilmprogramme sein müssen. Auch und gerade bei Jugendlichen besteht ein hoher Bedarf an medienpädagogischer Begleitung.

Zu § 135 Absatz 3

Um eine ansprechende und qualitativ hochwertige medienpädagogische Begleitung zu gewährleisten, wird in Absatz 3 die Höchstfördersumme von 2 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben.

Zu § 138 Satz 2 Nummer 2

Nach Satz 2 Nummer 2 erhält ein Kino nunmehr pro Besucherin oder Besucher zwei Referenzpunkte, wenn bereits der 1,75-fache – statt wie bisher der doppelte – Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Jahr erreicht werden konnte. Vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren erfreulicherweise gestiegenen deutschen Marktanteils erscheint das Erfordernis eines doppelten Wertes als unangemessen streng.

Zu § 140 Absatz 2

Das Erfordernis eines Sitzes oder einer Niederlassung von branchennahen Einrichtungen im Inland wird aus europarechtlichen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung beschränkt.

Zu § 151 Absatz 4

Satz 2 stellt klar, dass Kinos und Verleiher im Rahmen der Berechnung der Verleihmieten an Stelle der tatsächlich gezahlten Filmabgabe eine pauschalierte Filmabgabe zugrunde legen können, die auf Grundlage des durchschnittlichen Abgabesatzes aller Leinwände der Betriebsstätte berechnet wird. Hintergrund ist, dass es seit der Digitalisierung der Kinos ohne weiteres möglich ist, den gleichen Film auf verschiedenen Leinwänden zu zeigen. Sofern die verschiedenen Leinwände unterschiedlichen Abgabesätzen unterliegen, führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Kinos und Verleiher, da für einen Film mehrere Abrechnungen zu erstellen sind. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch das Abstellen auf einen pauschalierten Filmabgabesatz wesentlich reduziert. Die FFA teilt dem Abgabeschuldner den pauschalen Abgabesatz pro Betriebsstätte mit. Auswirkungen auf die Höhe der an die Filmförderungsanstalt zu zahlenden Filmabgabe ergeben sich hieraus nicht. Die Änderung in dem neuen Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 2.

Zu § 153 Absatz 1 und 2

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass sich die Abgabepflicht von Anbietern mit Videoabrufdiensten mit Sitz oder Niederlassung auf in Deutschland erzielte Umsätze beschränkt. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass Angebote, die sich gezielt an Kunden im Ausland richten und im Empfangsland zu einer der Filmabgabe vergleichbaren finanziellen Leistung herangezogen werden, nicht doppelt herangezogen werden.

Die Änderung in Absatz 2 trägt den aktuellen Entwicklungen des europäischen Rechtsrahmens Rechnung. Inhaltlich entspricht die Regelung der derzeit geltenden Rechtslage. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anknüpfung an den Aufenthalt im Moment der Nutzung wird aufgegeben, da der Nachweis des tatsächlichen Aufenthalts zu großem Aufwand für die betroffenen Unternehmen führen würde und diese zudem zu einer aus Gründen des Datenschutzes nicht wünschenswerten Notwendigkeit der Überprüfung des tatsächlichen Aufenthalts durch die Inhalteanbieter verpflichtet würden.

Zu § 155 Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass für den Mindestumsatz, ab dem eine Abgabe zu zahlen ist, bei der Abgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts der Nettowerbeumsatz maßgeblich ist.

Zu § 159 Absatz 2 und 6

Die Änderungen sollen die Einhaltung der Anmeldeschwellen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sicherstellen.

Zu § 164

Die bisherigen Regelungen für die Auskunftspflichten im Zusammenhang mit den Abgaben, der Gewährung von Förderungen und der Erteilung einer Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in § 164 Absatz 1 und 2 des Regierungsentwurfs werden zum besseren Verständnis nunmehr jeweils in einem eigenständigen Absatz geregelt. Die Regelung des § 164 Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird nunmehr aus systematischen Gründen in § 165 Absatz 3 geregelt.

Die auf die Abgabenerhebung bezogenen Auskünfte werden nunmehr in Absatz 1 geregelt. Hierbei wird klargestellt, dass auch solche Personen zur Auskunft verpflichtet sind, bei denen für die Filmförderungsanstalt nur durch Erteilung der entsprechenden Auskünfte zu ermitteln ist, ob die Person der Abgabepflicht unterfällt.

Die zur Erhebung der Abgabe einschließlich der Prüfung der Plausibilität der Angaben und der Vollstreckung erforderlichen Daten werden nunmehr einzeln genannt, um die Rechtssicherheit der Abgabepflichtigen hinsichtlich der zu übermittelnden Daten zu erhöhen. Die genannten Daten entsprechen den auf Grundlage des § 70 Absatz 1 in Verbindung mit den in § 70 Absatz 2 genannten Regelbeispielen für die zu erteilenden Auskünfte im derzeit geltenden Filmförderungsgesetz durch die Filmförderungsanstalt erhobenen Daten. Es sind jeweils die für die entsprechende Gruppe von Abgabeschuldnern relevanten Daten zu übermitteln.

Absatz 2 regelt nunmehr die im Zusammenhang mit der Förderung zu erteilenden Auskünfte. Hierzu gehören alle Auskünfte, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, sowie die auf die Förderung bezogenen Auskünfte, die in § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannt sind. Welche Auskünfte erforderlich sind, um die Fördervoraussetzungen und die ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen sind, richtet sich weiterhin nach den Vorschriften für die einzelnen Förderarten und den entsprechenden Richtlinien. Hinsichtlich der zu erteilenden Auskünfte entspricht dies der Regelung des Regierungsentwurfs. In Satz 1 wird jedoch klargestellt, dass die Auskünfte bereits zu erteilen sind, wenn eine Förderung beantragt wird, da anderenfalls die Fördervoraussetzungen nicht geprüft werden können.

Absatz 3 regelt nunmehr die in § 164 Absatz 1 des Regierungsentwurfs enthaltene Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Es wird klargestellt, dass sich diese auf den Nachweis der Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 sowie den Nachweis nach § 51 Absatz 1 Satz 2 beziehen.

Es wird klargestellt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechtigt ist, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die Daten zu übermitteln, dies kann

insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit für das Widerspruchsverfahren und gutachterliche Stellungnahmen der Filmförderungsanstalt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Filmförderungsanstalt erforderlich sein.

Zu § 165 Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht § 164 Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 166 Absatz 1 bis 4

Der neue § 166 Absatz 1 stellt klar, dass die Filmförderungsanstalt, die nach § 164 erteilten Auskünfte überprüfen und hiermit Dritte beauftragen kann, und dass die Auskunftspflichtigen verpflichtet sind, der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Angaben nach § 164 vorzulegen. Dies ergab sich bisher bereits aus § 70 Absatz 4 des derzeit geltenden Filmförderungsgesetzes (§ 166 Absatz 1 des Regierungsentwurfs) sowie aus § 70 Absatz 1 des derzeit geltenden Filmförderungsgesetzes (§ 164 Absatz 1 des Regierungsentwurfs). Zudem wird klargestellt, dass es sich bei den von der Filmförderungsanstalt beauftragten Personen auch um natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts handeln darf.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich § 166 Absatz 1 des Regierungsentwurfs. Satz 2 stellt im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes klar, dass die Vorschrift das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes einschränkt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich Absatz 2 des Regierungsentwurfs. Die Verweise werden an die Neustrukturierung der in Bezug genommenen Regelungen angepasst.

Durch die Einfügung des Absatz 1 wird Absatz 3 des Regierungsentwurfs zu Absatz 4.

Zu § 168 Absatz 1 bis 4

Die Änderung in Satz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des § 164.

Die Änderungen in Satz 2 Nummer 2 Buchstaben a und f sind redaktioneller Natur und dienen der Vereinheitlichung.

Die Einfügung des neuen Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g erweitert die auf Anforderung an die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde zu übermittelnden Daten um die Beihilfeintensität, da diese für die rechtsaufsichtliche Prüfung der Einhaltung der europarechtlich zulässigen Beihilfeintensitäten notwendig sind.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h entspricht im Wesentlichen Satz 2 Nummer 2 g des Regierungsentwurfs. Die Ersetzung des Begriffs „Fördermittel“ durch „Finanzierungsbestandteile“ stellt klar, dass die Finanzierungsbestandteile zu übermitteln sind, die vorrangig vor der Rückzahlung der Fördermittel zurückgeführt werden können.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe i entspricht Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h des Regierungsentwurfs.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j stellt klar, dass der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde auf Anforderung auch die Höhe der sich aus den Auskünften nach § 164 ergebenden Abgabe eines Abgabepflichtigen zu übermitteln ist.

Die Änderung des Verweises auf Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erweitert die Veröffentlichungspflicht auf die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe g bis i genannten Daten. Im Hinblick auf die nunmehr in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g genannte Beihilfeintensität dient dies der Umsetzung von Transparenzpflichten aus dem europäischen Beihilferecht. Die Erweiterung der Veröffentlichungspflicht auf vorrangig rückführbare Finanzierungsbestandteile geförderter Filme und die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden, soll mehr Transparenz hinsichtlich der Finanzierung und des Erfolgs der mit staatlichen Mitteln geförderten Filmvorhaben schaffen. Ein diesbezügliches Transparenzbedürfnis besteht insbesondere vor dem Hintergrund, dass von Teilen der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden kann, weshalb Produzenten von Filmen, die erfolgreich im Kino ausgewertet wurden, ihre Förderdarlehen nicht zurückgeführt haben. Die Veröffentlichung der Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile eines Filmvorhabens sowie die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden, macht nunmehr nachvollziehbar, ob und in welcher Höhe Förderdarlehen an die Filmförderungsanstalt zurückgezahlt wurden. Bei der Veröffentlichung der Daten hat die FFA sicherzustellen, dass die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Fördernehmer geschützt werden. Dies kann zum Beispiel durch Zusammenfassung bestimmter Finanzierungsbestandteile erreicht werden.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der Vereinheitlichung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Filmförderungsanstalt die im Hinblick auf die Erhebung der Beiträge für die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films erhobenen Daten an diese übermittelt werden dürfen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Filmförderungsanstalt der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten übermitteln darf. Dies kann insbesondere im Rahmen einer Überprüfung von Einzelbeihilfen durch die Europäische Kommission notwendig werden.

Zu § 169

Die Änderung in Satz 1 verpflichtet die Filmförderungsanstalt zur Veröffentlichung des Förderberichts. Dies dient der Transparenz der Vergabe der Mittel. Satz 2 verpflichtet die Filmförderungsanstalt in ihrem Förderbericht eine statistische Auswertung der seitens der Förderempfänger zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbarer sozialer Mindeststandards gemachten Angaben. Hierdurch soll verdeutlicht werden, ob und inwieweit bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Filmvorhaben die Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Mindeststandards vereinbart wird.

Berlin, den 4. November 2016

Marco Wanderwitz
Berichtersteller

Burkhard Blienert
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Tabea Rößner
Berichterstellerin